

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 300 199-0  
Telefax +49 30 300 199-3900  
E-Mail info@bdew.de  
[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Anwendungshilfe

# Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation

GPKE, GeLi Gas, WiM Strom, WiM Gas,  
MPES, MaBiS, NB-Wechsel

Version 1.8

Berlin, 06. November 2019



## Inhaltverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“	4
2.	Allgemeine Umsetzungsfragen (prozessübergreifend)	5
3.	Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE, GeLi Gas)	5
3.1.	Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen	5
3.2.	Kündigung	8
3.3.	Lieferbeginn	8
3.4.	Lieferende	12
3.5.	Beginn der Grund-/Ersatzversorgung	14
3.6.	Ersatz-/Grundversorgung	15
3.7.	Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	15
3.8.	Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	16
3.9.	Netznutzungsabrechnung	18
3.10.	Stammdatenaustausch	19
3.11.	Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	24
3.12.	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	28
3.13.	Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Gerätekonfiguration	28
3.14.	Geschäftsdatenanfrage	29
3.15.	Anhänge	32
4.	Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom, WiM Gas)	32
4.1.	Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen	32
4.2.	Kündigung Messstellenbetrieb	38
4.3.	Beginn Messstellenbetrieb	38
4.4.	Ende Messstellenbetrieb	38
4.5.	Verpflichtung gMSB	38
4.6.	Messlokationsänderung	39
4.7.	Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation	39
4.8.	Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation	39
4.9.	Abrechnung des Messstellenbetriebes	39

4.10.	Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen	40
4.11.	Störungsbehebung in der Messlokation	40
4.12.	Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten	40
5.	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)	51
5.1.	Kündigung	51
5.2.	Lieferbeginn	51
5.3.	Lieferende	53
6.	Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)	53
7.	Marktprozesse Netzbetreiberwechsel	67
8.	Änderungshistorie	70

## 1. Einleitung

Am 20. Dezember 2018 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Festlegung zur Marktkommunikation 2020 (kurz: MaKo 2020) veröffentlicht. Die BNetzA greift mit der MaKo 2020 die gesetzlichen Vorgaben nach § 60 I Absatz 1 MsbG zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes auf. Dies betrifft insbesondere die sternförmige Messwertverteilung aus dem Backbone des Messstellenbetreibers (MSB) sowie die Verschiebung der Aggregationsverantwortung der Energiemengen von mit intelligente Messsystemen (iMS) ausgestatteten Marktlokationen vom Netzbetreiber (NB) auf den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Entsprechend betrifft die BNetzA-Festlegung die Lieferantenwechselprozesse Strom (GPKE, MPES), die Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom) sowie die Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS). Umsetzungstermin der MaKo 2020 ist der 1. Dezember 2019.

Neben den Marktprozessen rund um die MaKo 2020 bestehen für die Sparte Gas unverändert die Regelungen zu den Lieferantenwechselprozessen Gas (GeLi Gas) aus dem Jahr 2016 sowie die Wechselprozesse im Messwesen Gas (WiM Gas) aus dem Jahr 2017 fort.

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkatalogen.

**Der „Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation“ greift aktuell insbesondere Fragestellungen zur MaKo 2020 auf. Ab der Version 1.6 des Umsetzungsfragenkatalogs sind ebenfalls die Umsetzungsfragen zum Themengebiet Netzbetreiberwechsel in dem Dokument enthalten.** Perspektivisch ist vorgesehen, die bestehenden Umsetzungsfragenkataloge zu GPKE/GeLi Gas und zum MsbG-Interimsmodells auf Relevanz zu prüfen und weiterhin aktuelle Fragestellungen (z.B. aufgrund unterschiedlicher Regelungen für die Sparten Strom und Gas) ebenfalls in den vorliegenden Umsetzungsfragenkatalog zu integrieren.



## Übersicht – Umsetzungshilfen

- EDI@Energy-Datenformate für die MaKo 2020
- Konsolidierte Lesefassungen der Datenformate mit Fehlerkorrekturen
- Fragen und Antworten zu Marktprozessen und Datenformaten
  - **NEU mit dem Fokus auf die MaKo 2020:**  
**Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation: GPKE, GeLi Gas, WiM Strom, WiM Gas, MPES, MaBiS, NB-Wechsel**
  - Umsetzungsfragenkatalog: MPES
  - Umsetzungsfragenkatalog: Mehr-/Mindermengenabrechnung Gas und Strom
  - Umsetzungsfragenkatalog: Identifikatoren in der Marktkommunikation
  - Umsetzungsfragenkatalog: MsbG-Interimsmodell (*bis 30. November 2019*)
  - Umsetzungsfragenkatalog: GPKE, GeLi Gas (*bis 30. November 2019*)
  - Umsetzungsfragenkatalog: MaBiS (*bis 30. November 2019*)
  - Umsetzungsfragen zu Datenformaten / Forum Datenformate

### 1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“

Die Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken. Gemäß der Festlegung der BNetzA zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom (BK6-13-042) sind prozessuale Regelungslücken, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse Strom, der Bilanzkreisabrechnung Strom oder der Abwicklung von Wechselprozessen im Messwesen ergeben, durch die Vertragspartner und unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ zu schließen – soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Vor Veröffentlichung werden die Dokumente der Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann. Die Umsetzungsfragenkataloge werden nach Erfordernis erweitert. Reguläre Veröffentlichungstermine sind Juni bzw. Dezember eines jeden Jahres.

Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation wurde vom BDEW in Abstimmung mit bne, EDNA und VKU sowie zum Themengebiet Netzbetreiberwechsel in Abstimmung mit VKU und GEODE erstellt.

## 2. Allgemeine Umsetzungsfragen (prozessübergreifend)

### 3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE, GeLi Gas)

#### 3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

GPKE_005 (siehe auch WiM_002)				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Bestimmung des MSB für die Ermittlung der Energiemengen an einer Marktlokation				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel I. 3 „Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen“, Unterüberschrift „Lokationsbündel“ BK6-18-032, Anlage 2 WIM, Kapitel II. 1.2 „Zuständigkeit für die Ermittlung von Energiemengen für Marktlokationen bei Lokationsbündeln“			
Frage / Regellungs-lücke	Für den Fall eines Lokationsbündels, bei dem zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlokation die Werte mehrerer Messlokationen heranzuziehen sind und für diese Messlokationen mehr als ein MSB zuständig ist, muss sichergestellt sein, dass für diese Marktlokation genau ein MSB zur Ermittlung der Energiemengen verantwortlich ist.  In der GPKE werden in der Beschreibung zur Bestimmung des MSB an der Marktlokation die Begriffe „Summenzählpunkt“ und „Gesamtobjekt“ verwendet. Die Begriffe „Summenzählpunkt“ und „Gesamtobjekt“ sind im Dokument nicht definiert.  Wie ist der MSB der Marktlokation zu bestimmen?			
Lösung	„Gesamtobjekt“: Alle Messlokationen, die zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlokation benötigt werden sowie die Marktlokation selbst, stellen das betrachtete Gesamtobjekt dar.  „Summenzählpunkt“: Ein Summenzählpunkt ist die Messlokation in einem Gesamtobjekt, die am nächsten am Netz angeschlossen ist.  Für jede Marktlokation in einem Lokationsbündel bestimmt sich der MSB der jeweiligen Marktlokation wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1:n-Beziehung: Zur Ermittlung der Energiemengen der betrachteten Marktlokation sind mehrere Messlokationen erforderlich. Der MSB dieser Marktlokation ist der MSB der Messlokation, die dem Netz am nächsten ist. Ist eine eindeutige Identifizierung einer Messlokation, die dem Netz am nächsten ist, nicht möglich, ist nach den Vorgaben im letzten Absatz zu verfahren.</li> </ul>			

	<p>Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Summenzählpunkt“ der MSB der Marktlokation „Schule“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1:1-Beziehung: Der MSB der Messlokation ist automatisch der MSB der Marktlokation. Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Hausmeister“ der MSB der Marktlokation „Hausmeister“.</li> </ul> <p>In allen anderen Fällen: Die Zuständigkeit wird im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokalionen der jeweiligen Marktlokation beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>GPKE_011</b>				
<b>Messlokation (Definition)</b>				
<b>Entspricht die Messlokation der Messstelle aus § 2 Nr. 11 MsbG?</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel I.3.2 „Marktlokation, Messlokation, Loka-tionsbündel und Beziehungen“, Unterüberschrift „Messlokation“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>In der GPKE wird zur Messlokation unter anderem folgende Aussage getroffen: „Die Messlokation entspricht der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 MsbG.“.</p> <p>Im Gesetz steht unter § 2 „Begriffsbestimmungen“, Nr. 11 MsbG:</p> <p>„Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikati-onseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers“.</p> <p>Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies: „Eine Messstelle bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Zählpunkte eines Anschlussnutzers.“</p> <p>Die Definition der Messlokation aus dem Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt weicht von dieser Definition ab.</p> <p>Welche Definition ist korrekt?</p>			
Lösung	Es ist die Definition zur Messlokation „Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.“ des Rollenmodells für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt, Ver-sion 1.2 zu verwenden.			

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			
--------	-------------------------------	--	--	--

### GPKE\_015 (siehe auch WiM\_008)

#### Allgemeine Umsetzungsfrage

##### Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?

Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE (allgm.), BK6-18-032, Anlage 2 WiM Strom (allgm.)			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Ein LF hat einen Wert an den MSB versendet. Der MSB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den MSB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus?</p> <p>Praxisbeispiel:</p> <p>Schritt 1: LF sendet an MSB Wert1</p> <p>Schritt 2: MSB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1)</p> <p>Schritt 3: LF sendet an MSB Storno für Wert1</p> <p>Schritt 4: MSB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)</p>			
Lösung	In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „MSB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des MSB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der MSB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.			
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, VKU			

### GeLi Gas\_001 (siehe auch WiM\_009)

#### Allgemeine Umsetzungsfrage

##### Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?

Sparte	Strom:	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-016-142, Anlage 1 GeLi Gas (allgm.), BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden WiM Gas (allgm.)			

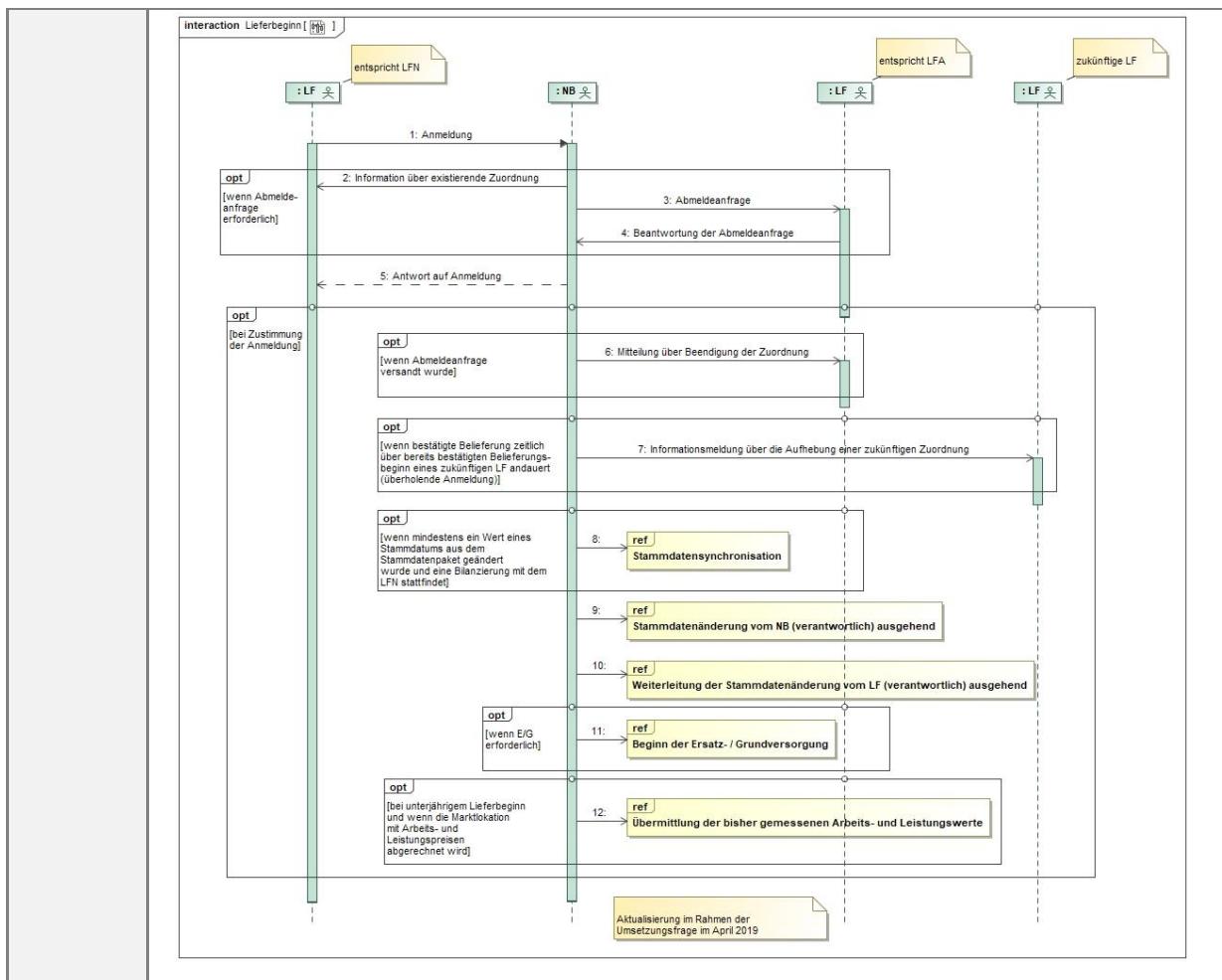
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Ein LF hat einen Wert an den NB versendet. Der NB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den NB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus?</p> <p>Praxisbeispiel:</p> <p>Schritt 1: LF sendet an NB Wert1</p> <p>Schritt 2: NB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1)</p> <p>Schritt 3: LF sendet an NB Storno für Wert1</p> <p>Schritt 4: NB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)</p>
Lö-sung	In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „NB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche (im MsB-G-Interimsmodell die Rolle NB) einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des NB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der NB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, VKU

### 3.2. Kündigung

### 3.3. Lieferbeginn

<b>GPKE_007</b>				
<b>Lieferbeginn und Beginn der Ersatz-/Grundversorgung in Verbindung mit Stammdatensynchronisation</b>				
<b>Ist der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ im Fall eines befristeten Lieferbeginns ohne Bilanzierung bzw. einer befristeten Ersatz-/Grundversorgung ohne Bilanzierung durchzuführen?</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II. 4.2 „SD: Lieferbeginn“ BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II. 5.2.2 „SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 8.4.5.1 „UC: Stammdatensynchronisation“, Vorbedingung			

Frage / Rege-lungs-lücke	<p>In den Sequenzdiagrammen der Use-Cases „Lieferbeginn“ und „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ wird bei Zustimmung der Anmeldung nachfolgend auf den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ referenziert. Die Stammdatensynchronisation soll dabei laut Vorbedingung des Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ ausgeführt werden, wenn mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatenpaket auf Grund eines Lieferbeginns bzw. einer Ersatz-/Grundversorgung geändert wurde.</p> <p>Muss im Fall eines befristeten Lieferbeginns ohne Bilanzierung bzw. einer befristeten Ersatz-/Grundversorgung ohne Bilanzierung der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ ebenfalls ausgeführt werden, obwohl sich keine bilanzierungsrelevanten Stammdaten ändern?</p>
Lösung	<p>Nein, bei einem befristeten Lieferbeginn ohne Bilanzierung bzw. einer befristeten Ersatz-/Grundversorgung ohne Bilanzierung ist der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ nicht durchzuführen, da sich keine bilanzierungsrelevanten Stammdaten ändern.</p> <p>Im nachfolgenden die aktualisierten Sequenzdiagramme der Use-Cases „Lieferbeginn“ mit einer neuen Option um Schritt 8 und „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ mit einer neuen Option um Schritt 3:</p>



	<pre> sequenceDiagram     participant NB as : NB     participant LF as : LF     participant E_G as "entspricht E/G"     Note left of NB: interaction Beginn der Ersatz- / Grundversorgung [ ]     Note right of LF: opt [bei Zustimmung der Anmeldung zur E/G]     Note right of NB: opt [wenn mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatenpaket geändert wurde und eine Bilanzierung mit dem E/G stattfindet]     Note right of NB: opt [bei unterjährigem Lieferbeginn und wenn die Marktlokation mit Arbeits- und Leistungspreisen abgerechnet wird]     Note right of E_G: Aktualisierung im Rahmen der Umsetzungsfrage im April 2019      NB-&gt;&gt;LF: 1: Anmeldung zur E/G     LF--&gt;&gt;NB: 2: Antwort auf Anmeldung zur E/G     NB-&gt;&gt;E_G: 3: ref Stammdatensynchronisation     E_G--&gt;&gt;NB: 4: ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend     E_G--&gt;&gt;NB: 5: ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend     NB-&gt;&gt;E_G: 6: ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte     </pre>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>GPKE_GeLi Gas_001</b>					
<b>Lieferbeginn</b>					
<b>Termin in „Mitteilung Beendigung der Zuordnung“ weicht vom in der Abmeldeanfrage und in der Antwort darauf mitgeteiltem Termin ab</b>					
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>	
Quelle	BK6-17-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.4.1 BK7-16-142, GeLi Gas, Abschnitt B.3				
Frage / Regellungslücke	Darf der Abmeldetermin, der vom NB in der „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“ mitgeteilt wird, von dem Termin abweichen, den der LFA dem NB in der „Beantwortung der Abmeldeanfrage“ mitgeteilt hat?				
Lösung	Eine Terminverschiebung durch den NB ist nicht erlaubt, es sei denn es liegt ein Anwendungsfall nach Prozessschritt 5 (GPKE) bzw. nach Prozessschritt 3e, Fall				

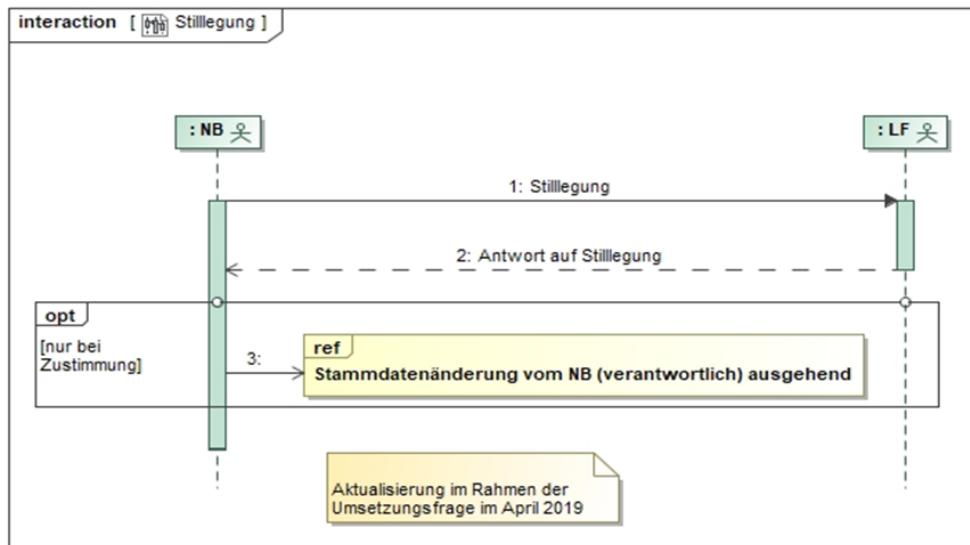
	B (GeLi Gas) vor und der LFA bestätigt die Abmeldeanfrage mit einem Datum, zu dem die Fristen des Prozesses „Lieferende“ nicht eingehalten werden können.
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, VKU

### 3.4. Lieferende

<b>GPKE_GeLiGas_004 (ehemals GPKE_010)</b>																		
<b>Stilllegung</b>																		
<b>Ist eine Abmeldung auf Grund einer Stilllegung vom NB an den LF möglich?</b>																		
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>														
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.3 „Use-Case: Lieferende“ BK7-16-142 Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas), Kapitel B.2 „Prozess Lieferende“																	
Frage / Rege-lungs-lücke	Im Lieferende kann der LF eine Abmeldung auf Grund einer Stilllegung an den NB senden. Ist eine Abmeldung auf Grund einer Stilllegung auch vom NB an den LF möglich?																	
Lösung	Ja, eine Abmeldung auf Grund einer Stilllegung vom NB an den LF ist möglich. Nachfolgend der neue Use-Case. <b>UC: Stilllegung von NB an LF</b>																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th><b>Use-Case-Name</b></th><th><b>Stilllegung von NB an LF</b></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Prozessziel</td><td>Der LF ist einer Marktlokation nicht mehr zugeordnet.</td></tr> <tr> <td>Use-Case-Beschreibung</td><td>Der NB meldet beim LF die Marktlokation aufgrund einer Stilllegung zum Abmeldedatum ab.</td></tr> <tr> <td>Rollen</td><td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul> </td></tr> <tr> <td>Vorbedingung</td><td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine geplante Stilllegung einer Marktlokation wurde vom NB durchgeführt oder wird vom NB durchgeführt werden.</li> </ul> </td></tr> <tr> <td>Nachbedingung im Erfolgsfall</td><td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Abmeldedatum.</li> </ul> </td></tr> <tr> <td>Nachbedingung im Fehlerfall</td><td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.</li> </ul> </td></tr> </tbody> </table>				<b>Use-Case-Name</b>	<b>Stilllegung von NB an LF</b>	Prozessziel	Der LF ist einer Marktlokation nicht mehr zugeordnet.	Use-Case-Beschreibung	Der NB meldet beim LF die Marktlokation aufgrund einer Stilllegung zum Abmeldedatum ab.	Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>	Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine geplante Stilllegung einer Marktlokation wurde vom NB durchgeführt oder wird vom NB durchgeführt werden.</li> </ul>	Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Abmeldedatum.</li> </ul>	Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.</li> </ul>
<b>Use-Case-Name</b>	<b>Stilllegung von NB an LF</b>																	
Prozessziel	Der LF ist einer Marktlokation nicht mehr zugeordnet.																	
Use-Case-Beschreibung	Der NB meldet beim LF die Marktlokation aufgrund einer Stilllegung zum Abmeldedatum ab.																	
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>																	
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine geplante Stilllegung einer Marktlokation wurde vom NB durchgeführt oder wird vom NB durchgeführt werden.</li> </ul>																	
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Abmeldedatum.</li> </ul>																	
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.</li> </ul>																	

	Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abmeldung des NB wurde abgelehnt.</li> </ul>
	Weitere Anforderungen	--

### SD: Stilllegung von NB an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Stilllegung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung.	Dies ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.
2	Antwort auf Stilllegung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Stilllegung.	<p>Der LF prüft die eingegangene Stilllegung.</p> <p>Der LF bestätigt die Stilllegung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Stilllegung.</p> <p>Der Grund der Ablehnung ist anzugeben.</p>
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU		

### 3.5. Beginn der Grund-/Ersatzversorgung

<b>GPKE_GeLi Gas_002</b>				
<b>Beginn der Grund-/Ersatzversorgung</b>				
<b>Ist eine Kündigung durch den LF zur Beendigung der Ersatzversorgung erforderlich?</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-16-200, Anlage 1, GPKE, Kapitel C.2 Use-Case „Beginn Grund-/Ersatzversorgung“ in Verbindung mit Kapitel B.1 Use-Case „Kündigung“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel C.2 Prozess „Beginn-/Ersatzversorgung“ Umsetzungsfragen zu GPKE/GeLi Gas: EV_A012 und EV_A020			
Frage / Rege-lungs-lücke	Ist eine Kündigung durch einen LF zur Beendigung einer Ersatzversorgung erforderlich?			
Lösung	Bei einer Ersatzversorgung handelt es sich um kein kündigungspflichtiges Vertragsverhältnis; es ist daher keine Kündigung erforderlich (vgl. § 38 Abs. 2 EnWG).			
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, VKU			

<b>GPKE_GeLi Gas_003</b>				
<b>Beginn der Grund-/Ersatzversorgung</b>				
<b>Kündigung einer in einer Ersatzversorgung befindlichen Marktlokation</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-16-200, Anlage 1, GPKE, Kapitel C.2 Use-Case „Beginn Grund-/Ersatzversorgung“ in Verbindung mit Kapitel B.1 Use-Case „Kündigung“ BK7-16-142, Anlage 1, GeLi Gas, Kapitel C.2 Prozess „Beginn-/Ersatzversorgung“ in Verbindung mit Kapitel B.1 Prozess „Kündigung“ Umsetzungsfragen zu GPKE/GeLi Gas: EV_A012 und EV_A020			
Frage / Rege-lungs-lücke	Voraussetzung: Der Kunde / die Marktlokation befindet sich in der Ersatzversorgung. Ein LFN übermittelt dem E/G eine Kündigung zum nächstmöglichen Datum oder zu einem fixen Datum in der Zukunft. Wie antwortet der E/G auf die Kündigung?			

	Vgl. in diesem Kontext auch die Umsetzungsfragen EV_A012 und EV_A020 zum Thema Transaktionsgrund „ZD2“.
Lösung	Der E/G stimmt der Kündigung zu (vgl. GPKE / GeLi Gas, Prozess Kündigung), sofern keine weiteren Ablehnungsgründe vorliegen.
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, VKU

### 3.6. Ersatz-/Grundversorgung

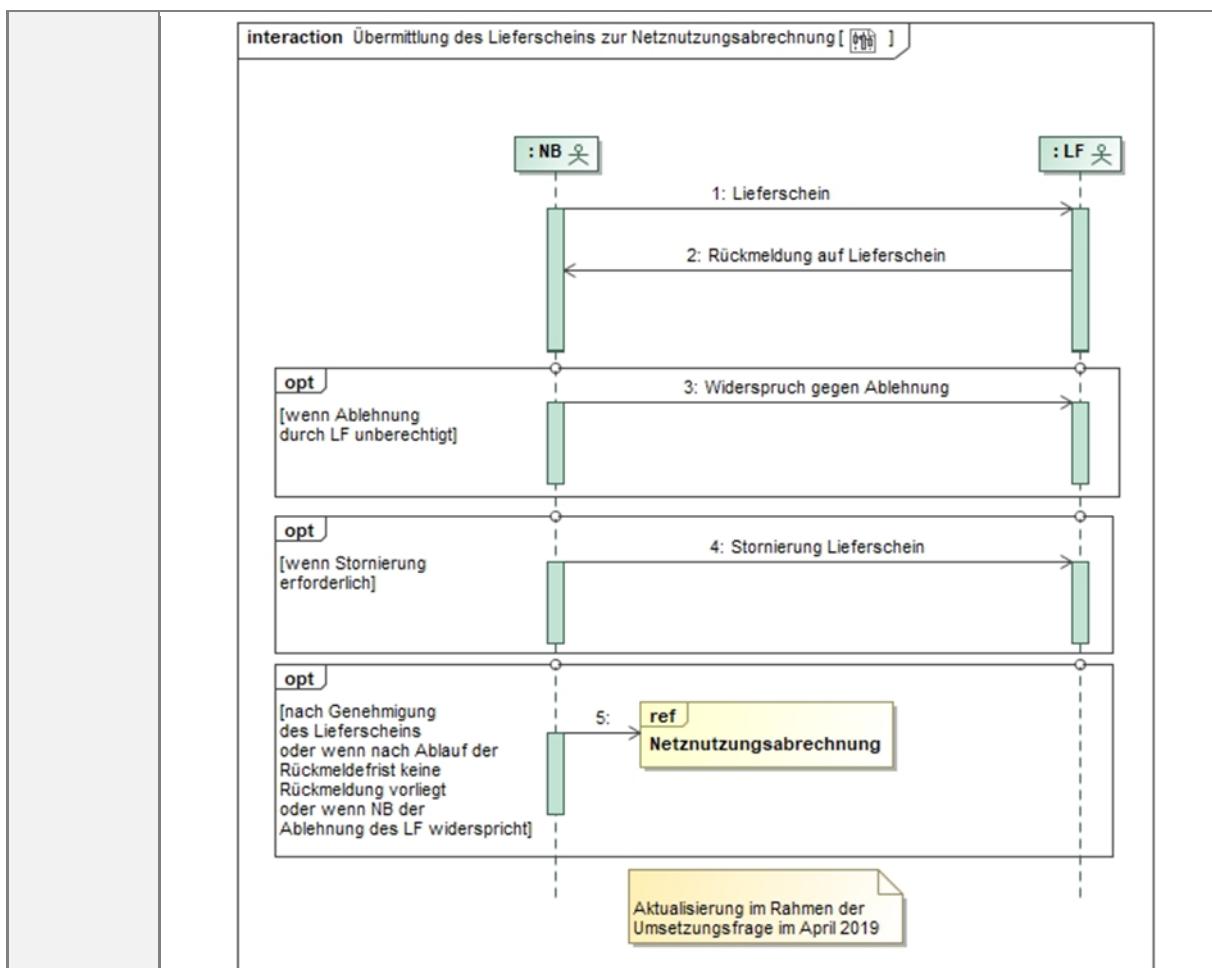
### 3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

<b>GPKE_004</b>				
<b>Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte</b>				
<b>Umgang mit der Frist zu bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerten</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II. 6.1.2 „SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>In bestimmten Sachverhalten kann es dazu kommen, dass die Frist für die Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte vom NB an den LFN nicht eingehalten werden kann, da vom MSB noch wahre Werte oder Ersatzwerte fehlen. Wie ist mit diesem Fristenkonflikt umzugehen?</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Frist der GPKE-Tabelle II. 6.1.2 „SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte“ enthält als maximale Frist „spätestens 10 WT nach Erreichen des unterjährigen Lieferbeginns“. Am Beispiel kME mit RLM und einem unterjährigen Lieferbeginn zum 12.02.2019 muss der NB spätestens am 26.02.2019 die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte an den LFN übermitteln.</p> <p>Für kME mit RLM hat der MSB laut WIM-Tabelle (Kapitel III. 2.6.9) „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ den Auslöser „Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung“ anzuwenden. Die maximale Frist für die Übermittlung von wahren Werten oder Ersatzwerten ist dabei „spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats“ und somit der 13.03.2019.</p> <p>Ist der MSB nicht in der Lage bis zum 26.02.2019 wahre Werte oder Ersatzwerte zu liefern, kann der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte nicht fristgerecht an den LFN übermitteln.</p>			

Lösung	Es gilt für alle Sachverhalte folgende Frist für die Übermittlung von bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte:  Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT des Folgemonats auf den unterjährigen Lieferbeginn, jedoch vor dem Versand des Lieferscheins.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

### 3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

<b>GPKE_002</b>				
<b>Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung</b>				
<b>SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE Kapitel II. 6.3.2 SD: „Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Der NB prüft, ob die Ablehnung des LF berechtigt ist. Aktuell kann der NB bei einer Ablehnung durch den LF widersprechen.</p> <p>Gilt dies generell?</p>			
Lösung	<p>Ein Widerspruch ist seitens des NB nur dann einzureichen, wenn die Ablehnung des LF unberechtigt ist.</p> <p>Im nachfolgenden das aktualisierte Sequenzdiagramm mit einer Anpassung der Option um Schritt 3 und einer Ergänzung der Option um Schritt 5. Zusätzlich wurden redaktionelle Korrekturen in der SD-Tabelle in der Spalte „Aktion“ vorgenommen.</p> <p>Kapitel II. 6.3.2 SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung</p>			



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Lieferschein	Vor dem Versand der Netznutzungsrechnung.	--
2	Rückmeldung auf Lieferschein	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang des Lieferscheins.	Der LF gibt eine Rückmeldung an den NB, ob er den Inhalt des Lieferscheins als korrekt ansieht. Bei Ablehnung hat er den Grund konkret zu benennen.
3	Widerspruch gegen Ablehnung	Unverzüglich nach Eingang der Ablehnung des Lieferscheins	Der NB prüft, ob die Ablehnung des Lieferscheins berechtigt ist. Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf.

				Im Fall, dass der NB feststellt, dass der ursprünglich vom LF reklamierte Lieferschein korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der mitgeteilten Energie- menge und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.  Da dadurch der im Prozessschritt 1 versendete Lieferschein weiterhin Bestand hat, ist kein neuer Lieferschein zu versenden.
4	Stornierung Lieferschein	Unverzüglich nach Kenntnisnahme von Fehlern.		
5	ref. Netznutzungsabrechnung	--	--	
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

### 3.9. Netznutzungsabrechnung

<b>GPKE_012</b>				
<b>Netznutzungsabrechnung</b>				
<b>Darf die Stornierung der ursprünglichen Rechnung auch unabhängig des Eingangs einer Zahlungsablehnung versendet werden?</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.7.2 „SD: Netznutzungsabrechnung“			
Frage / Regellungslücke	<p>Die Frist im Prozessschritt 5 „Storno der ursprünglichen Rechnung“ gibt vor, dass die Stornierung vom NB unverzüglich nach Eingang einer Zahlungsablehnung vom LF (Prozessschritt 2) versendet werden muss, sofern die ursprüngliche Rechnung aus Sicht des NB falsch ist.</p> <p>Kann die Stornierung der ursprünglichen Rechnung auch unabhängig des Eingangs einer Zahlungsablehnung vom LF, vom NB an den LF versendet werden, sofern die ursprüngliche Rechnung aus Sicht des NB falsch ist?</p>			
Lösung	Ja, die Stornierung der ursprünglichen Rechnung kann unverzüglich nach Prozessschritt 1 („Netznutzungsrechnung“) vom NB an den LF versendet werden,			

	<p>sofern die Rechnung aus Sicht des NB falsch ist. Das SD sowie die dazugehörige Tabelle sind in diesem Fall wie folgt zu lesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Pfeil des Prozessschritts 2 „Antwort“ vom LF an den NB muss als durchgezogene Linie und nicht als gestrichelte Linie gelesen werden. Lt. Modellierungshandbuch bedeutet dies, dass der NB für die Stornierung der ursprünglichen Rechnung nicht auf die Antwort des LF warten muss.</li> <li>Die neue Frist für Prozessschritt 5 „Storno der ursprünglichen Rechnung“ lautet wie folgt: Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.</li> <li>Hat der LF dem NB in Prozessschritt 2 die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsaufwands bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Netznutzungsrechnung vom NB beim LF ein, muss der LF dem NB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.</li> </ul>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

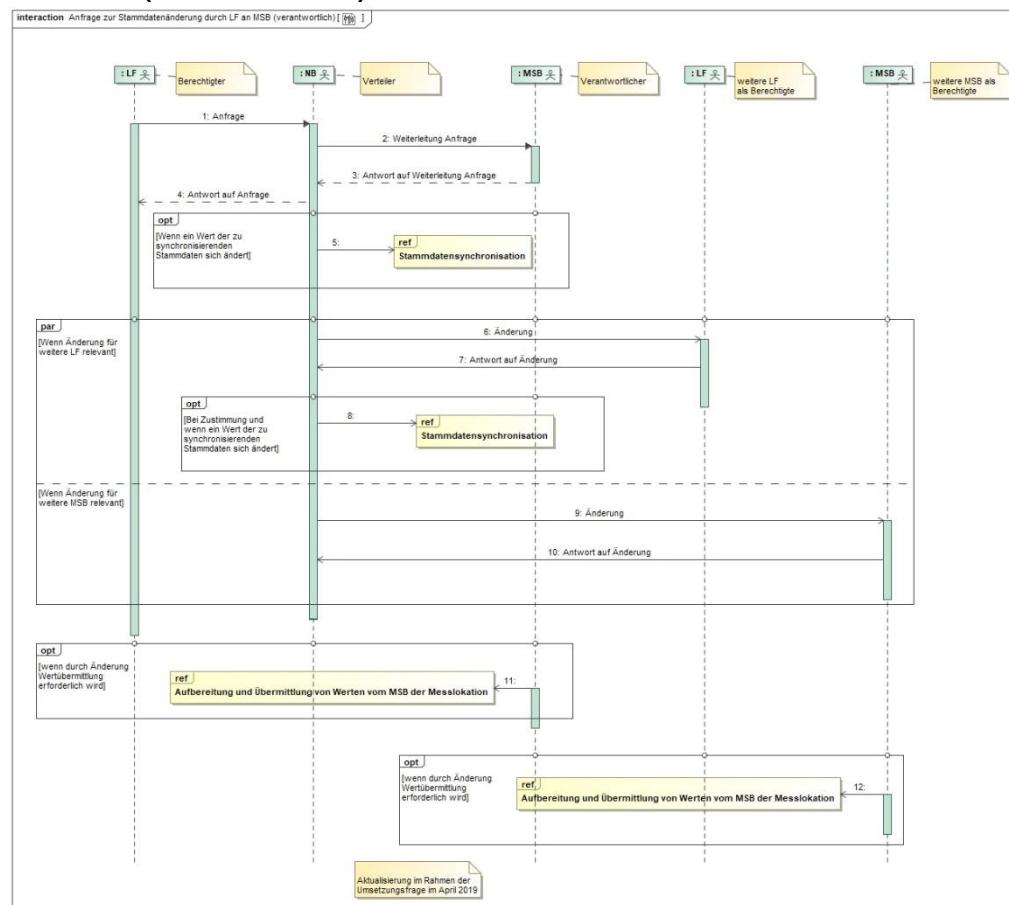
### 3.10. Stammdatenaustausch

GPKE_001				
Stammdatenaustausch				
<b>Umgang mit der Übertragung der Aggregationsverantwortung zum ÜNB bei kurzfristigen LF-Wechsel (Lieferbeginn bzw. EoG)</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.1.4.2 „Use-Case Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“			
Frage / Regellungslücke	<p>Der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ wurde für eine Marktlokation durchgeführt. Im Anschluss erfolgt an der Marktlokation ein Wechsel des LF mit einem Bilanzierungsbeginn vor Erreichen des Termins, zu dem die Aggregationsverantwortung für die Marktlokation an den ÜNB übertragen ist. Somit wurde gegenüber dem LFN der NB als Aggregationsverantwortlicher benannt. Der LFN kann nun nicht mehr fristgerecht mit Hilfe der Stammdatenänderung über die bereits übermittelte Übertragung der Aggregationsverantwortung für die Marktlokation zum ÜNB informiert werden.</p> <p>Wie ist diese Situation prozessual zu lösen?</p>			
Lösung	Es ist in diesem Fall mit dem LFN zum nächstmöglichen Termin die Übertragung der Aggregationsverantwortung der Marktlokation zum ÜNB fristgerecht mit Hilfe der Stammdatenänderung durchzuführen. Nach erfolgreicher Umstellung zum nächstmöglichen Termin wird der Use-Case „Information über die			

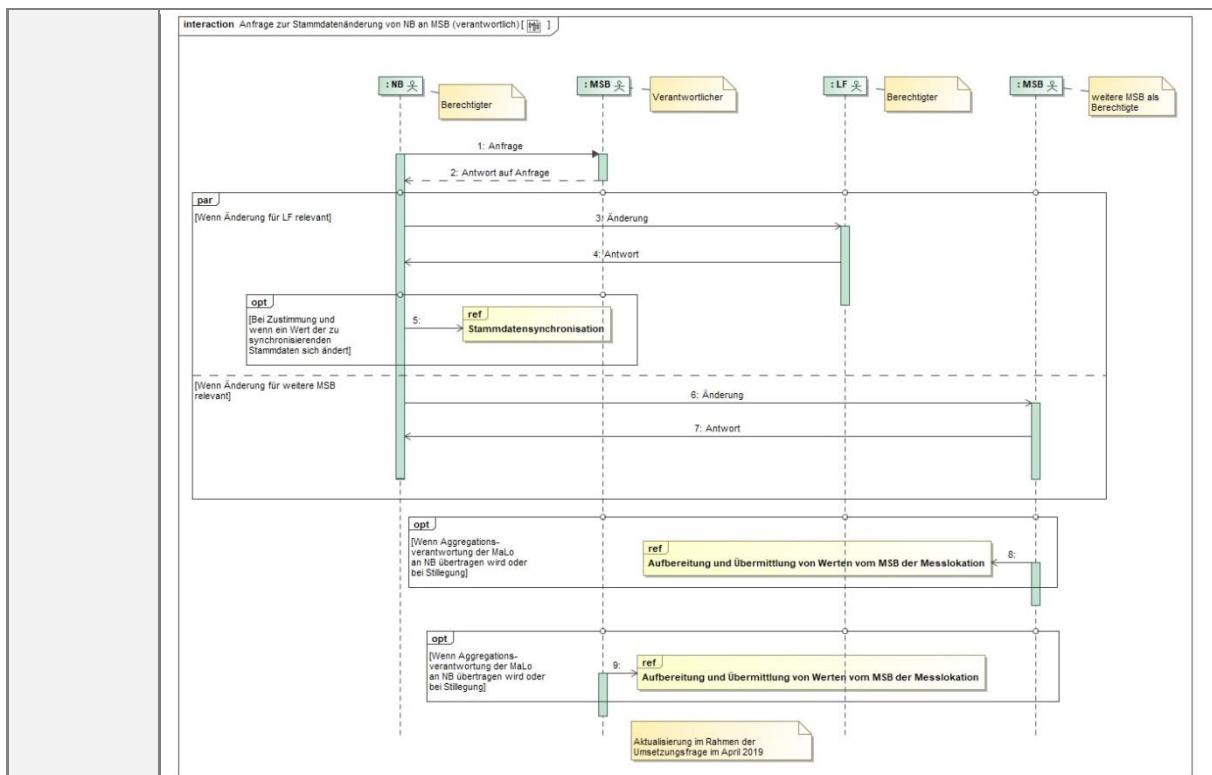
	<p>Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ gestartet. Dabei ist zu beachten, dass dem ÜNB in der Meldung kenntlich gemacht wird, dass es sich hierbei um die Korrektur des ursprünglich für die Marktlokation vereinbarten Terms der Übertragung der Aggregationsverantwortung zum ÜNB handelt, welches mit dem LFA vereinbart wurde. Somit beginnt der ÜNB mit dem in der Korrekturmeldung genannten Termin mit der Aggregation der Energiemengen der Marktlokation.</p> <p>Hinweis: Dieses Vorgehen ist auch sinngemäß bei Tranchen anzuwenden.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>GPKE_003</b>				
<b>Stammdatenaustausch</b>				
<b>Sequenzdiagramme Anfrage zur Stammdatenänderung</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.5.7.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)“ BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.5.8.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)“ BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.5.9.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)“			
Frage / Rege-lungs-lücke	Die in der Festlegung genannten Sequenzdiagramme III. 1.5.7.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)“, III. 1.5.8.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)“ sowie III. 1.5.9.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)“ enthalten redaktionelle Fehler.  Wie ist damit umzugehen?			
Lösung	In folgenden Sequenzdiagrammen wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel III.1.5.7.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)“: Pfeil 9 und 10 getauscht,</li> <li>• Kapitel III.1.5.8.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)“: Bedingungen in der Parallelle angepasst,</li> <li>• Kapitel III.1.5.9.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)“: Bedingungen in der Parallelle angepasst.</li> </ul>			

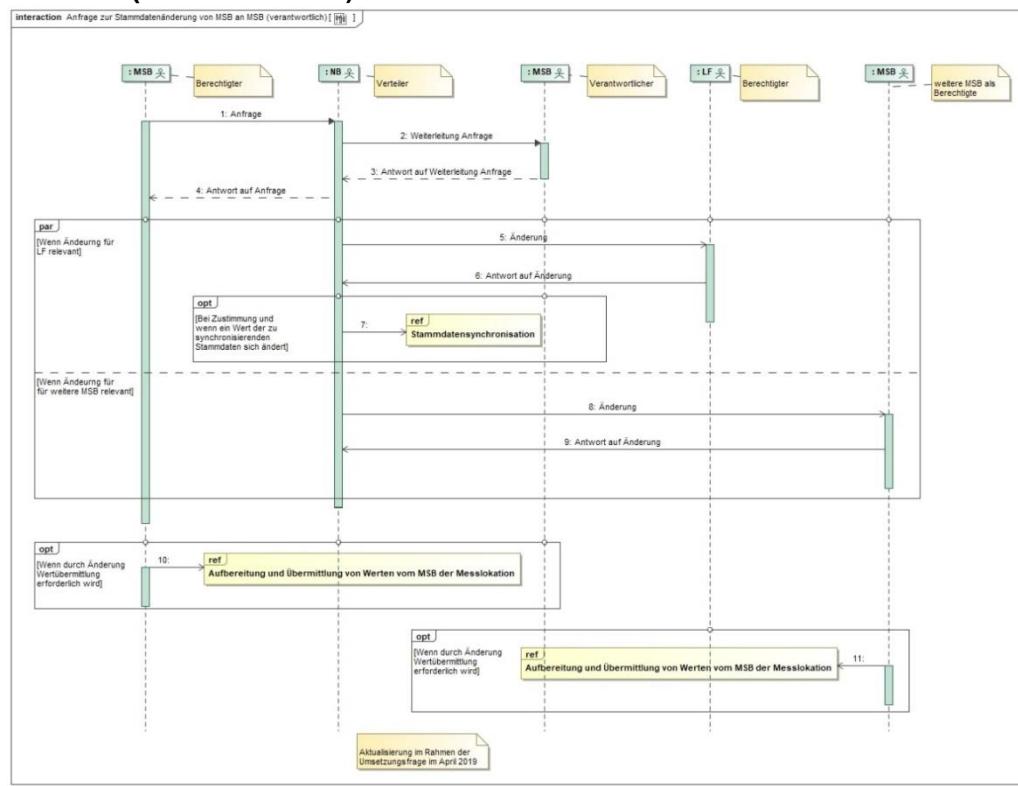
### Kapitel III. 1.5.7.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)“



### Kapitel III. 1.5.8.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)“



### Kapitel III. 1.5.9.2 SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)“



Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU
--------	-------------------------------

### GPKE\_009

#### Stammdatenaustausch

##### Wie wird der MSB über eine Stilllegung informiert?

Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.4.2.1 „UC: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“			
Frage / Rege-lungs-lücke	Wie wird der MSB über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert?			
Lösung	Der MSB wird im Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ mit SD-Schritt 4 „Änderung vom NB an MSB“ über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit dem Transaktionsgrund „Stilllegung des Lokationsbündels“ und die Zeitangabe „Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum“, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

### GPKE\_013

#### Stammdatensynchronisation, Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB, Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

##### Umgang mit den oben genannten Use-Cases

Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.8.4.5 „Use-Case: Stammdatensynchronisation“  BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.2 „Use-Case: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“  BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.3 „Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“			

	<p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1.4.2.2 „SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“,</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1.5.2.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1.5.3.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.1.5.4.2 „SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB“</p>
Frage / Rege-lungslücke	<p>Muss im SD „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ der NB immer eine Stammdatensynchronisation mit Schritt 3 durchführen, wenn sich ein Wert der zu synchronisierenden Stammdaten ändert? Die gleiche Frage stellt sich in den SD „Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)“, „Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)“, „Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB“.</p> <p>Ist dies in der nachfolgenden Situation sinnvoll?</p> <p>Muss der NB bei der Durchführung des Use-Cases „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ oder „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ mit einem LF, mit diesem LF nochmals die gleichen Stammdaten über den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ austauschen, da dies nach dem in der Festlegung beschriebenen SD der entsprechenden Use-Cases so vorgesehen ist?</p>
Lösung	<p>Nein, der NB muss den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ in diesen Fällen nicht zusätzlich durchführen, da die Daten durch die Use-Cases „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ oder „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ dem LF und dem ÜNB vorliegen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

### 3.11. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

**GPKE\_008**

**Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB**

<b>Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB</b>				
<b>Frist für die Änderung der Aggregationsverantwortung</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 2.2 „SD: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“  BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 3.2 „SD: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“  BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 1.4.2.2 „SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“			
Frage / Rege-lungs-lücke	In den Sequenzdiagrammen III. 2.2 „SD: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ und III. 3.2 „SD: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ ist jeweils im Prozessschritt 1 als Hinweis/Bemerkung eine Monatsfrist genannt, die mit dem Prozessschritt 1 beginnt.  Dieser Hinweis widerspricht der Fristangabe, die für die Änderung bilanzierungsrelevanter Daten festgelegt ist, da der Stammdatenänderungsprozess III. 1.4.2.2 „SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ den Prozessen III. 2.2 und III. 3.2 vorgelagert ist.  Wann beginnt die Frist von einem Monat für die Änderung der Aggregationsverantwortung?			
Lösung	Unter Hinweis / Bemerkung des Prozessschrittes 1 GPKE, Kapitel III. 2.2 SD steht:  „Die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB erfolgt für die betroffene Marktlokation mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten nach Übermittlung der Information aus Prozessschritt 1.“  Unter Hinweis / Bemerkung des Prozessschrittes 1 GPKE, Kapitel III. 3.2 SD steht:  „Die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB wird für die betroffene Marktlokation mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Monats nach Übermittlung der Information aus Prozessschritt 1 beendet.“			

	Diese sind zu ignorieren, da die Aussagen an diesen Stellen nicht korrekt sind und sich auf den vorgelagerten Prozess der Stammdatenänderung beziehen.  Es handelt sich hierbei um ein redaktionelles Versehen. Es gilt ausschließlich jeweils die Frist, die in der Spalte „Frist“ genannt ist..
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

## GPKE\_018

### Information über die Zuordnung zur Aggregation beim ÜNB / Stammdatensynchronisation

#### Wie verfährt der ÜNB mit nicht verwendbaren Stammdaten?

Sparte	Strom: <input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 2. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB, Schritt 2  BK6-16-200, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 8.4.5. (richtig wäre: Kapitel III. 1.4.5.) Stammdatensynchronisation, Schritt 2	
Frage / Rege-lungslücke	<p>In der GPKE ist in den oben genannten Use-Cases die Verfahrensweise im Umgang mit den übermittelten Stammdaten folgendermaßen beschrieben:</p> <p><i>„Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis, an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. [...] Der ÜNB gibt je Stammdatum eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse.“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Fall, dass der ÜNB die „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ erhält und in dieser Nachricht aus Sicht des ÜNB nicht verwendbare Stammdaten enthalten sind, geht dann die Datenaggregation überhaupt an den ÜNB über?</li> <li>2. Im Fall, dass der ÜNB die „Stammdatensynchronisation“ erhält und in dieser Nachricht aus Sicht des ÜNB nicht verwendbare Stammdaten enthalten sind, verbleibt die Datenaggregation dann beim ÜNB?</li> <li>3. Wie verfährt der ÜNB mit einer Nachricht, in der nicht verwendbare Stammdaten enthalten sind?</li> </ol>	
Lösung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ja, die Datenaggregation geht zum ÜNB über.</li> <li>2. Ja, die Datenaggregation verbleibt beim ÜNB.</li> <li>3. Der ÜNB übernimmt immer das gesamte Stammdatenpaket des NB und überschreibt die bisher hinterlegten Daten ab dem Datum „Verwendung der Daten ab“ gegebenenfalls befristet, wenn ein genanntes „Verwendung</li> </ol>	

	<p>der Daten bis“ vorhanden ist unter Berücksichtigung der Verarbeitungsreihenfolge.</p> <p>Der ÜNB baut anhand der verwendbaren Stammdaten die Zuordnung der Marktlokation zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Stammdaten dies zulassen.</p> <p>Sind Stammdaten nicht verwendbar (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen Bilanzkreises), so sind die neben der Qualitätsrückmeldung daraus resultierenden Konsequenzen untenstehender Tabelle zu entnehmen. Die Qualitätsrückmeldung, die an den NB übermittelt wird, muss zu einem unverzüglichen Clearing der Stammdaten durch den NB zwischen den Beteiligten führen.</p> <p>Wird ein zuvor gültiges Stammdatum ungültig (z. B. Beendigung des Bilanzkreises), so sind die daraus resultierenden Konsequenzen ebenfalls untenstehender Tabelle zu entnehmen.</p> <p>Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bisherigen Zuordnungen unverändert bleiben,</li> <li>• keine Zuordnungen mehr bestehen oder</li> <li>• neue Zuordnungen aufgebaut werden.</li> </ul> <p>Hinweis:</p> <p>Kommt der NB im Rahmen des Clearings zu dem Ergebnis, dass ein Stammdatum angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Stammdaten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird.</p>			
	<p><b>Erforderliche Stammdaten für die Zuordnung der Marktlokation zur entsprechenden Summenzeitreihe</b> (nur wenn alle gekennzeichneten Stammdaten vollständig und widerspruchsfrei vorliegen, ist eine Zuordnung möglich)</p>	BG-SZR	BK-SZR	LF-SZR
<b>Prognosegrundlage auf Basis von Werten</b>				
Netzbetreiber	x	x	x	
Spannungsebene inkl. Umspannung	x			
Bilanzierungsgebiet	x	x	x	
Regelzone	x	x	x	
Zeitreihentyp	x	x	x	
OBIS	x	x	x	
Lieferrichtung	x	x	x	

	Normiertes Profil			
	Jahresverbrauchsprognose			
	Aggregationsverantwortung	x	x	x
	Prognosegrundlage der Marktlokation	x	x	x
	Messstellenbetreiber <sup>1)</sup>			
	Lieferant		x	x
	Bilanzkreis		x	x
	Daten zu Arbeit/Leistung für tagesparameterabhängige Marktlokationen			
	Profilschardaten			
<b>Prognosegrundlage auf Basis von Profilen</b>				
	Netzbetreiber	x	x	x
	Spannungsebene inkl. Umspannung	x		
	Bilanzierungsgebiet	x	x	x
	Regelzone	x	x	x
	Zeitreihentyp	x	x	x
	OBIS	x	x	x
	Lieferrichtung	x	x	x
	Normiertes Profil	x	x	x
	Jahresverbrauchsprognose	x	x	x
	Aggregationsverantwortung	x	x	x
	Prognosegrundlage der Marktlokation	x	x	x
	Messstellenbetreiber			
	Lieferant		x	x
	Bilanzkreis		x	x
	Daten zu Arbeit/Leistung für tagesparameterabhängige Marktlokationen			
	Profilschardaten			
1) Zuordnungen zu SZR möglich, aber keine Zuordnung zum MSB. Damit keine Werte zur Aggregation vorhanden.				
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

### 3.12. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

### 3.13. Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Gerätekonfiguration

<b>GPKE_014</b>				
<b>Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB</b>				
<b>Wie wird dem MSB mitgeteilt, dass der ÜNB Werte benötigt?</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>

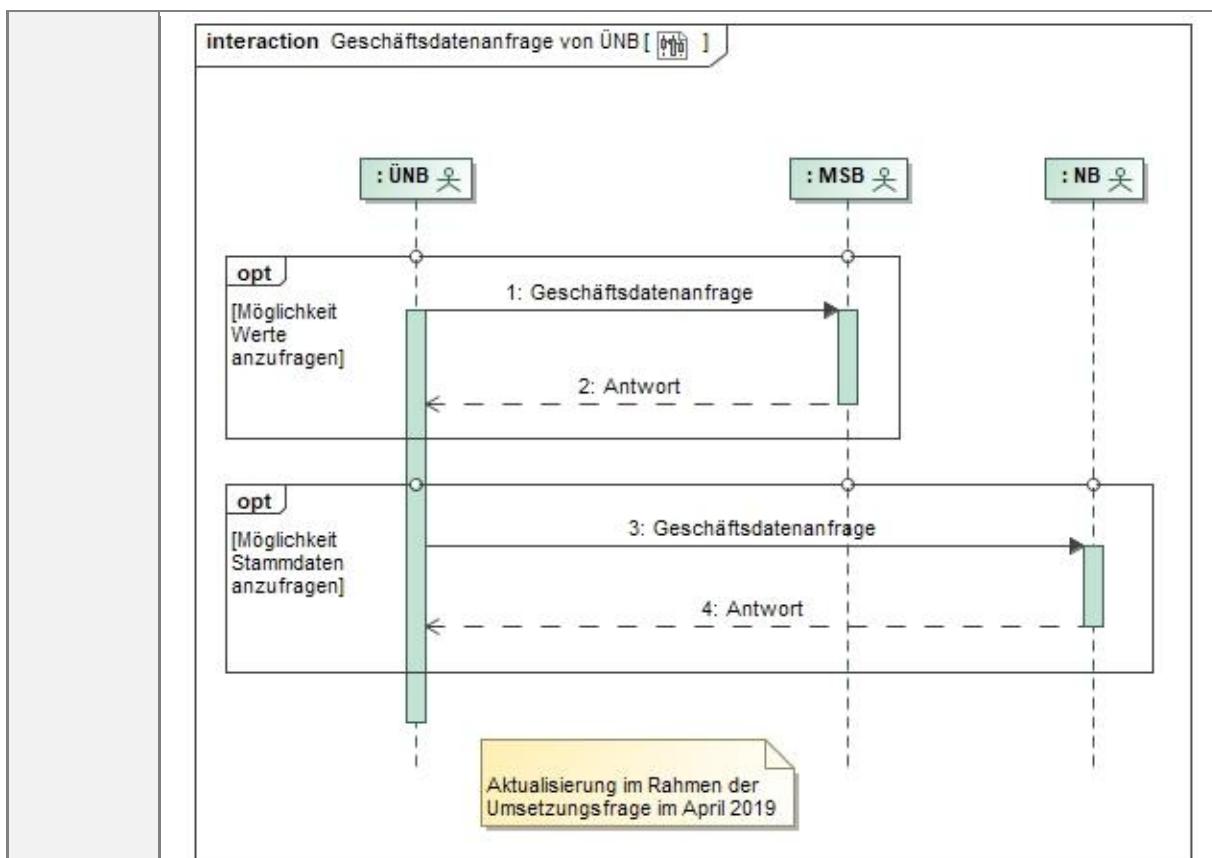
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.4.5 „Use-Case: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“
Frage / Regellungs-lücke	Wie bekommt der MSB im Rahmen der Marktkommunikation mitgeteilt, dass er an den ÜNB zum Zwecke der Bilanzierung Werte übermitteln muss bzw. nicht mehr übermitteln darf?
Lösung	Die Information vom NB an den MSB, dass der MSB zukünftig an den ÜNB Werte zum Zwecke der Bilanzierung übermitteln muss bzw. nicht mehr übermitteln darf, findet nicht über eine Stammdatenänderung statt. Diese Information muss vom NB an den MSB mit Hilfe des Use-Cases „Use-Case: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“ erfolgen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

### 3.14. Geschäftsdatenanfrage

<b>GPKE_016</b>				
<b>Geschäftsdatenanfrage an den MSB</b>				
<b>Geschäftsdatenanfrage an den MSB nach MSB-Wechsel</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 5. "Geschäftsdatenanfrage"			
Frage / Regellungs-lücke	An welchen MSB sind vom LF, NB oder ÜNB Geschäftsdatenanfragen zu richten, um Werte aus der Vergangenheit anzufordern, wenn ein MSB-Wechsel stattgefunden hat und der Wert aus einem Zeitraum stammt, in dem ein anderer als der aktuelle MSB für den Messstellenbetrieb zuständig war?			
Lösung	Die Geschäftsdatenanfrage erfolgt an den MSB der Marktlokation, der zu dem Zeitraum, für den die Werte benötigt werden, der Marktlokation zugeordnet war.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

<b>GPKE_006</b>				
<b>Geschäftsdatenanfrage</b>				
<b>Übermittlung von Stammdaten für erneuerbaren Energie-Marktlokationen an den ÜNB</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>

Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. 5.5 „Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an MSB“ sowie Beschluss BK6-18-032, 2. Änderung der Festlegung GPKE, 2.11 „Geschäftsdatenanfrage“
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Laut GPKE Kapitel III. 5.5 „Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an MSB“ hat der ÜNB die Möglichkeit, Stammdaten und Werte der Marktlokation beim MSB anzufragen.</p> <p>Der MSB verfügt jedoch nur über Werte, nicht aber über Stammdaten der Marktlokation.</p> <p>Wie erhält der ÜNB die Stammdaten der Marktlokation?</p>
Lösung	<p>Unter Hinweis / Bemerkung des Prozessschrittes 1 GPKE, Kapitel III. 5.5 steht „Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Stammdaten und Werte der Marktlokation anzufragen.“</p> <p>Gegenüber dem MSB werden ausschließlich Werte der Marktlokation angefragt. Somit muss der Satz richtig lauten:</p> <p>„Der ÜNB hat die Möglichkeit, Werte der Marktlokation anzufragen.“</p> <p>Um dem ÜNB die Möglichkeit zu geben, Stammdaten zu einer Marktlokation anzufragen, wurde das entsprechende nachfolgende Sequenzdiagramm um den NB erweitert.</p> <p>Der ÜNB erhält damit die Möglichkeit, bei Berechtigung, die Stammdaten zu erneuerbaren Energie-Marktlokationen beim NB anzufragen.</p>



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Werte der Marktlokation anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
3	Geschäftsdatenanfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit Stammdaten zu erzeugenden erneuerbaren Energie-Marktlokationen anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt.

	4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

### 3.15. Anhänge

<b>GPKE_017</b>	
<b>Stornierung und Rückabwicklung</b>	
<b>Wann darf eine Stornierung erfolgen?</b>	
Sparte	Strom: <input checked="" type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel III 6.1 „Stornierung und Rückabwicklung“
Frage / Regelungslücke	<p>In dem Kapitel ist folgendes im Absatz beschrieben:</p> <p><i>„Die Gültigkeit dieses Kapitels beschränkt sich auf Stammdatenprozesse (z. B. Lieferbeginn, -ende, Stammdatenänderung, Kündigung). Es gilt nicht für Messwerteübermittlungs- und Abrechnungsprozesse.“</i></p> <p>Ist eine Stornierung bei der Stammdatensynchronisation, der Stammdatenänderung und der Anfrage zur Stammdatenänderung vorgesehen?</p>
Lösung	<p>Für die Stammdatensynchronisation, die Stammdatenänderung und die Anfrage zur Stammdatenänderung ist eine Stornierung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Absatz in der GPKE müsste lauten:</p> <p><i>„Die Gültigkeit dieses Kapitels beschränkt sich auf die folgenden drei Use-Cases: Lieferbeginn, Lieferende, Kündigung.“</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

## 4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom, WiM Gas)

### 4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

<b>WiM_002 (siehe auch GPKE_005)</b>
<b>Allgemeine Umsetzungsfrage</b>
<b>Bestimmung des MSB für die Ermittlung der Energiemengen an einer Marktlokation</b>

Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel I. 3 „Beteiligte Rollen, Objekte und Be- griffsbestimmungen“, Unterüberschrift „Lokationsbündel“ BK6-18-032, Anlage 2 WIM, Kapitel II. 1.2 „Zuständigkeit für die Ermittlung von Energiemengen für Marktlokationen bei Lokationsbündeln“			
Frage / Rege- lungs- lücke	<p>Für den Fall eines Lokationsbündels, bei dem zur Ermittlung der Energiemen- gen einer Marktlokation die Werte mehrerer Messlokationen heranzuziehen sind und für diese Messlokationen mehr als ein MSB zuständig ist, muss si- chergestellt sein, dass für diese Marktlokation genau ein MSB zur Ermittlung der Energiemengen verantwortlich ist.</p> <p>In der GPKE werden in der Beschreibung zur Bestimmung des MSB an der Marktlokation die Begriffe „Summenzählpunkt“ und „Gesamtobjekt“ verwendet. Die Begriffe „Summenzählpunkt“ und „Gesamtobjekt“ sind im Dokument nicht definiert.</p> <p>Wie ist der MSB der Marktlokation zu bestimmen?</p>			
Lösung	<p>„Gesamtobjekt“: Alle Messlokationen, die zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlokation benötigt werden sowie die Marktlokation selbst, stellen das betrachtete Gesamtobjekt dar.</p> <p>„Summenzählpunkt“: Ein Summenzählpunkt ist die Messlokation in einem Ge- samtobjekt, die am nächsten am Netz angeschlossen ist.</p> <p>Für jede Marktlokation in einem Lokationsbündel bestimmt sich der MSB der jeweiligen Marktlokation wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1:n-Beziehung: Zur Ermittlung der Energiemengen der betrachteten Markt- lokation sind mehrere Messlokationen erforderlich. Der MSB dieser Markt- lokation ist der MSB der Messlokation, die dem Netz am nächsten ist. Ist eine eindeutige Identifizierung einer Messlokation, die dem Netz am nächsten ist, nicht möglich, ist nach den Vorgaben im letzten Absatz zu verfahren.  Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Sum- menzählpunkt“ der MSB der Marktlokation „Schule“.</li> <li>• 1:1-Beziehung: Der MSB der Messlokation ist automatisch der MSB der Marktlokation.  Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Haus- meister“ der MSB der Marktlokation „Hausmeister“.</li> </ul>			

	In allen anderen Fällen: Die Zuständigkeit wird im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokalisationen der jeweiligen Marktlokation beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>WiM_008 (siehe auch GPKE_015)</b>				
<b>Allgemeine Umsetzungsfrage</b>				
<b>Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE (allgm.), BK6-18-032, Anlage 2 WiM Strom (allgm.)			
Frage / Rege-lungs-lücke	Ein LF hat einen Wert an den MSB versendet. Der MSB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den MSB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus?  Praxisbeispiel: Schritt 1: LF sendet an MSB Wert1 Schritt 2: MSB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1) Schritt 3: LF sendet an MSB Storno für Wert1 Schritt 4: MSB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)			
Lösung	In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „MSB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des MSB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der MSB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.			
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, VKU			

<b>WiM_009 (siehe auch GeLi Gas_001)</b>				
<b>Allgemeine Umsetzungsfrage</b>				
<b>Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?</b>				
Sparte	Strom:	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle	BK7-016-142, Anlage 1 GeLi Gas (allgm.), BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden WiM Gas (allgm.)
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Ein LF hat einen Wert an den NB versendet. Der NB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den NB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus?</p> <p>Praxisbeispiel:</p> <p>Schritt 1: LF sendet an NB Wert1</p> <p>Schritt 2: NB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1)</p> <p>Schritt 3: LF sendet an NB Storno für Wert1</p> <p>Schritt 4: NB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)</p>
Lö-sung	In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „NB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche (im MsbG-Interimsmodell die Rolle NB) einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des NB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der NB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>WiM_025</b>				
<b>Allgemeine Umsetzungsfrage</b>				
<b>Zählwerks-Stillstand / Energiemengen</b>				
Sparte	Strom:	<input type="checkbox"/>	Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden WiM Gas (allgm.); BK6-16-032, Anlage 2 WiM Strom (allgm.) i.V. mit MSCONS Anwendungshandbuch			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Ein NB hat bei einem analogen Gaszähler / konventionellen Messeinrichtung einen Zählwerks-Stillstand festgestellt und das Gerät gewechselt.</p> <p>Korrigiert werden nun mit Verweis auf die MSCONS nur die Energiemengen, aber nicht die vom Gerät falsch abgelesenen Zählerstände (z.B. Nullverbrauch über mehrere Jahre; es wurden keine Ersatzwerte gemäß G 685 bzw. Metering Code gebildet).</p> <p>Wie ist das korrekte Vorgehen?</p>			
Lö-sung	Der abgelesene Zählerstand (Zählerstand am Gaszähler) muss übermittelt werden, das gilt auch bei einem Zählwerks-Stillstand.			

	Für den zu korrigierenden Verbrauch ist vom NB eine Korrekturenergiemenge zu versenden. Außerdem ist vom NB eine Energiemenge für die abzurechnende Energiemenge zu versenden. Die Ersatzwertbildung zur Ermittlung der Korrekturenergiemenge muss nach den anerkannten Regeln (G 685 / Metering Code) erfolgen. Der vom Gaszähler abgelesene Zählerstand wird somit nicht korrigiert.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>WiM_015</b>			
<b>Zuordnungswechsel, Beginn Messstellenbetrieb, Verpflichtung gMSB, Gerätewechsel, Geräteübernahme</b>			
<b>Ist die Zuordnung des MSBN durch den NB zum Folgetag korrekt?</b>			
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.1.1 „Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB“ BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.3.2 „SD: Beginn Messstellenbetrieb“ BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.5 „Use-Case: Verpflichtung gMSB“ BNetzA-Mitteilung Nr. 3 zur Marktkommunikation 2020 „Austausch von Messwerten im Prozess „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“		
Frage / Regelungslücke	In der BNetzA-Mitteilung Nr. 3 zur Marktkommunikation 2020 „Use-Case Gerätewechsel“ wird im SD-Schritt 4 „ref Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ in der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ beschrieben, dass der NB den MSBN der Messlokation der Messlokation und ggf. der zugehörigen Marktlokation dem Tag aus SD-Schritt 3 „Zeitpunkt Übernahme des Messstellenbetriebs“ ab 0:00 Uhr zuordnet.  Diese Aussage steht im Widerspruch zu den nachfolgenden Aussagen, in denen der NB die Zuordnung des MSBN (bzw. gMSB) erst zum Folgetag zuordnen würde: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „SD: Beginn Messstellenbetrieb“, Schritt 8 „Antwort auf Mitteilung über Gesamtvorgang“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“:  <i>„Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ folgt.“.</i> </li> <li>• WiM-Kapitel II.1.1 „Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB“:</li> </ul>		

	<p>„...Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum MSBA zum Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum MSBN beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.“</p> <p>Welche Aussage ist korrekt?</p>
Lösung	<p>Die Aussage der BNetzA-Mitteilung ist korrekt.</p> <p>Dementsprechend sind die nachfolgenden Aussagen zu korrigieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„SD: Beginn Messstellenbetrieb“, Schritt 8 „Antwort auf Mitteilung über Gesamtvorgang“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“:</li> </ul> <p>Bisher (falsch):</p> <p>„Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ folgt.“</p> <p>Neu:</p> <p>„Der Zuordnungsbeginn des MSBN an der Marktlokation ist der Tag des vom MSBN der Messlokation mitgeteilten Termins des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ mit dem Zeitpunkt 0:00 Uhr.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>WiM-Kapitel II.1.1 „Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB“: Die Aussage im WiM-Kapitel II.1.1 „Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB“:</li> </ul> <p>Bisher (falsch):</p> <p>„Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum MSBA zum Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum MSBN beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.“</p> <p>Neu:</p> <p>„Im Fall der Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Verpflichtung gMSB“ ordnet der NB den MSBN/gMSB der Marktlokation zu dem Tag des vom MSBN/gMSB mitgeteilten Termins des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ mit dem Zeitpunkt 0:00 Uhr zu. Die Zuordnung des MSBA endet mit Ablauf des Vortages (0:00 Uhr des Wechseltages) entsprechend.“.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

#### 4.2. Kündigung Messstellenbetrieb

#### 4.3. Beginn Messstellenbetrieb

#### 4.4. Ende Messstellenbetrieb

#### 4.5. Verpflichtung gMSB

WiM_016	
Verpflichtung gMSB	
<b>Wie ist zu verfahren, wenn der gMSB den Gerätewechsel nicht durchführen konnte?</b>	
Sparte	Strom: <input checked="" type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II.5.2 „SD: Verpflichtung gMSB“
Frage / Rege-lungslü-cke	<p>Im SD „Verpflichtung gMSB“, Schritt 2 „ref Gerätewechsel“ in der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ steht unter anderem: „<i>Im Rahmen der Durchführung von Use-Case „Geräteübernahme“ bzw. „Gerätewechsel“ kann der jeweils vom gMSB anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem vorläufig bestätigten bzw. verschobenen Abmeldetermin liegen (Realisierungskorridor).</i>“.</p> <p>Wie ist in diesem Fall bei einem Gerätewechsel zu verfahren, wenn der gMSB innerhalb des Realisierungskorridors den Gerätewechsel vor Ort nicht durchführen konnte, da z. B. der Zutritt zur Messlokation nicht möglich war und eine Geräteübernahme z. B. auf Grund ablaufender Eichgültigkeit des Gerätes nicht in Frage kommt?</p>
Lösung	Im Schritt 4 „Bestätigung der Übernahme des Messstellenbetriebes“ des SD „Verpflichtung gMSB“ ist in diesem Fall der letztmögliche Termin des Realisierungskorridors durch den gMSB zu bestätigen. Ab dem bestätigten Termin bis zur Durchführung des Gerätewechsels vor Ort sind durch den gMSB Ersatzwerte zu bilden.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

#### 4.6. Messlokationsänderung

#### 4.7. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

#### 4.8. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation

#### 4.9. Abrechnung des Messstellenbetriebes

<b>WiM_010</b>				
<b>Abrechnung des Messstellenbetriebes</b>				
<b>Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM Strom, Abschnitt II, Kapitel 10.4.7, Schritt 1			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Fallkonstellation: Zustimmung des LF zu einer Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs</p> <p>Inwiefern bzw. für welchen Mindestzeitraum ist diese Vereinbarung für den LF verbindlich oder kann dieser jederzeit die vereinbarte Rechnungsabwicklung wieder beenden?</p>			
Lösung	<p>Der Prozess sieht keinen Mindestzeitraum vor. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit. Gerechnet vom Eingang der Nachricht für die Beendigung (d. h. der früheste Tag zu dem eine Beendigung erfolgen kann berechnet sich so: Frühester Tag = Tag des Nachrichteneingangs – (6 Wochen + 5 WT)).</p> <p>vgl. hierzu ebenfalls UF_Interim_039 und UF GPKE/GeLi Gas LB_A024</p> <p><u>Begründung für die Frist von 6 Wochen + 5 WT</u></p> <p>Bei einem Lieferantenwechsel wird die Abrechnung mit dem LF automatisch beendet. Bei einem Wechsel des Anschlussnutzers (Aus-/ Einzug) muss sich der LF jedoch nicht zwingend ändern.</p> <p>Wenn nun der Einzug rückwirkend erfolgt, dann muss der der LF die Möglichkeit besitzen, die Abrechnung des Messstellenbetriebs zu seiner vertraglichen Grundlage mit dem Kunden zu synchronisieren. Dies ist dann der Fall, wenn der LF mit dem ausgezogenen Kunden die Abrechnung des Messstellbetriebs inkludiert hatte, mit dem neuen Kunden jedoch nicht.</p> <p>Die Maximalfrist von 6 Wochen + 5 WT ergibt sich somit aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frist für die Anmeldung zur Ersatz- oder Grundversorgung, welche bis zu 6 Wochen + 3 WT sein kann.</li> </ul>			

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweitert um die Bearbeitungsfrist des LF, welcher für die Bearbeitung der EoG Anmeldung 2 WT zu Verfügung hat.</li> </ul> <p>Erst mit der Beantwortung der Anmeldung der EoG ist der LF in der Lage die Abrechnung zu beenden. Dies ist die maximale Frist bei einer EoG. Eine Unterscheidung zum Lieferbeginn, welcher 5 WT kürzer sein könnte, kann nicht gemacht werden, da der MSB dies, mangels Information nicht prüfen kann. Der MSB hat keine Kenntnis darüber ob an der betroffenen Marktlokation ein Ein-/Auszug stattgefunden hat, oder ob diese zur EoG angemeldet wurde.</p>
Status	25.06.2019: Konsens BDEW, bne, EDNA, VKU

#### 4.10. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

#### 4.11. Störungsbehebung in der Messlokation

#### 4.12. Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten

WiM_017				
Störungsmeldung durch ÜNB				
Ist eine Störungsmeldung durch den ÜNB möglich?				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III 1.2. „SD: Störungsbehebung in der Messlokation“			
Frage / Regellungs-lücke	<p>Wie ist die in der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ der Schritte 1, 2 und 7 stehende Aussage „[...] Wird die Störung weder vom NB, MSB der Marktlokation, ÜNB noch vom LF gemeldet, so kann die Meldung einer Störung auf einem anderen Format als per EDIFACT stattfinden.“ zu verstehen?</p> <p>Soll das heißen, dass der ÜNB auch Störungen an der Messlokation an den MSB per EDIFACT melden kann, d. h. der ÜNB in diesem SD als Störungsmelder auftreten kann, obwohl er die ZP-Bezeichnung der Messlokation nicht kennt?</p>			
Lösung	<p>Der voranstehende Umkehrschluss ist nicht richtig.</p> <p>Als Störungsmelder können nur Marktteilnehmer in einer der Rollen MSB, NB oder LF auftreten. Somit wäre die interpretationsfreie Formulierung:</p> <p>„[...] Wird die Störung weder vom NB, noch vom MSB der Marktlokation oder vom LF gemeldet, so kann die Meldung einer Störung auf einem anderen Format als per EDIFACT stattfinden.“</p> <p>Wenn dem ÜNB Werte fehlen, hat er den Reklamationsprozess zu verwenden.</p>			

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			
--------	-------------------------------	--	--	--

<b>WiM_012</b>				
<b>Übermittlung der Berechnungsformel</b>				
<b>Muss die Berechnungsformel auch bei einer 1:1 Zuordnung zwischen Markt- und Messlokation ausgetauscht werden?</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.5 „Übermittlung der Berechnungsformel“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Muss die Berechnungsformel auch bei einer 1:1 Zuordnung zwischen Markt- und Messlokation ausgetauscht werden? Laut WiM ist die Berechnungsformel ausschließlich für Marktlokationen zu übermitteln, deren Energie nur mittels der von mindestens zwei Messlokationen erfassten Werte ermittelt werden kann.</li> <li>2. Muss der Wegfall des Verlustfaktors Trafo oder der Wegfall des Verlustfaktors Leitung mittels Übermittlung der Berechnungsformel den berechtigten Marktpartnern mitgeteilt werden?</li> </ol>			
Lö-sung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ja, die Berechnungsformel muss auch bei einer 1:1 Zuordnung zwischen einer Markt- und Messlokation übermittelt werden, wenn die Energiemenge einer Marktlokation berechnet werden muss. Zum Beispiel werden der Verlustfaktor Trafo und der Verlustfaktor Leitung mittels Berechnungsformel auch bei einer 1:1 Zuordnung von Markt- und Messlokation übermittelt.</li> <li>2. Ja, der Wegfall des Verlustfaktors Trafo oder der Wegfall des Verlustfaktors Leitung muss mittels Übermittlung der Berechnungsformel den berechtigten Marktpartnern mitgeteilt werden.</li> </ol>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

<b>WiM_001</b>				
<b>Anforderung und Übermittlung von Werten</b>				
<b>Übermittlung von Zählerständen bei kME (ohne RLM) und mME von einem LF oder NB an den MSB der Messlokation</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.2.1 „Erhebung von Werten“			

Frage / Rege-lungs-lücke	<p>In der WiM Strom wird die Möglichkeit beschrieben, dass ein LF oder ein NB im Rahmen einer Ablesung für kME ohne RLM und mME eigene erfasste Zählerstände dem MSB der Messlokation übermitteln können. Das dazugehörige Use-Case-Diagramm sowie die Sequenzdiagramme fehlen in der WiM Strom.</p> <p>Können im Rahmen einer Ablesung erhobene Zählerstände von einem LF oder einem NB an den MSB der Messlokation trotz des Fehlens des Use-Case-Diagramms und der Sequenzdiagramme im Rahmen der Marktkommunikation versendet werden? Kann ein LF oder ein NB den gesendeten Zählerstand im Rahmen der Marktkommunikation auch stornieren?</p>
Lösung	<p>Ja, ein LF oder ein NB können ihre im Rahmen einer Ablesung erfassten Zählerstände an den MSB der Messlokation im Rahmen der Marktkommunikation übermittelt. Der zuvor vom MSB der Messlokation plausibilisierte Zählerstand wird erst an den MSB der Marktlokation übermittelt, wenn ein Auslöser zur Übermittlung (WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelten Werte“) vorliegt.</p> <p>Eine ggf. erforderliche Stornierung für einen zuvor vom LF oder NB übermittelten Zählerstand kann nach Feststellung des Stornierungsbedarfs durch den LF oder NB durchgeführt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass, wenn der Zählerstand vom MSB der Messlokation bereits an den MSB der Marktlokation übermittelt wurde und die Stornierung plausibel ist, dieser Zählerstand zu stornieren ist.</p> <p>Als Ersatz für die fehlenden Sequenzdiagramme in der WiM sind die Nachfolgenden zu nutzen.</p> <p>Hinweis: Eine Übermittlung des Zählerstands im Rahmen des Reklamationsprozesses kann erst nach Umsetzung in den Datenformaten (geplant zum 1.10.2020) erfolgen.</p> <p>1.) SD: Übermittlung von Zählerständen vom LF</p> <pre> sequenceDiagram     actor LF     actor MSB     actor Messlokation     Note over LF: opt [Wenn Zählerstände für einen Verwendungszweck benötigt werden]     Note over ref: Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation     LF-&gt;&gt;Messlokation: 1: Zählerstand (Messlokation)     Note over ref: 2: Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation     Messlokation-&gt;&gt;MSB: 2: Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation   </pre>

## 2.) SD: Übermittlung von Zählerständen vom NB



## 3.) SD: Stornierung von Zählerständen vom LF



## 4.) SD: Stornierung von Zählerständen vom NB



Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU
--------	-------------------------------

WiM\_003

Darstellung der zu übermittelnden Werte				
Fehler in der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.6.9 Darstellung der zu übermittelnden Werte, Seite 112			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>In der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ ist unter der laufenden Nr. 2 folgendes angegeben:</p> <p>Beim Auslöser „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und der verbauten Messtechnik „iMS“ mit der Kategorie „Verbrauch &gt; 100.000 kWh / Verbrauch &gt; 10.000 kWh / ...“ soll auf Ebene der Messlokation der Zählerstand des bestätigten Abmeldedatums 00:00 Uhr an die Berechtigten vom MSB übermittelt werden.</p> <p>Ist diese Aussage korrekt?</p>			
Lösung	<p>Die Aussage ist nicht korrekt.</p> <p>In diesem Fall muss der Zählerstand zum bestätigten Anmeldedatum 00:00 Uhr vom MSB an die Berechtigten übermittelt werden.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

WiM_005				
Darstellung der zu übermittelnden Werte in der WiM				
Übermittlung von Maximalleistungen im Fall „Nr. 2 Auslöser Lieferbeginn / Beginn der Ersatz-/Grundversorgung mit Messtechnik iMS Verbrauch <=10.000 kWh ohne Nutzung Wahlrecht LF“				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM S.112 Kapitel 2.6.9. „Darstellung der zu übermittelnden Werte“			
	Nr. 2 Auslöser Lieferbeginn / Beginn der Ersatz-/Grundversorgung mit Messtechnik iMS			
Frage / Rege-lungs-lücke	Wird für eine Marktlokation, deren Verbrauch <=10.000 kWh ist und deren LF <u>nicht</u> von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch macht, die Maximalleistung übermittelt?			

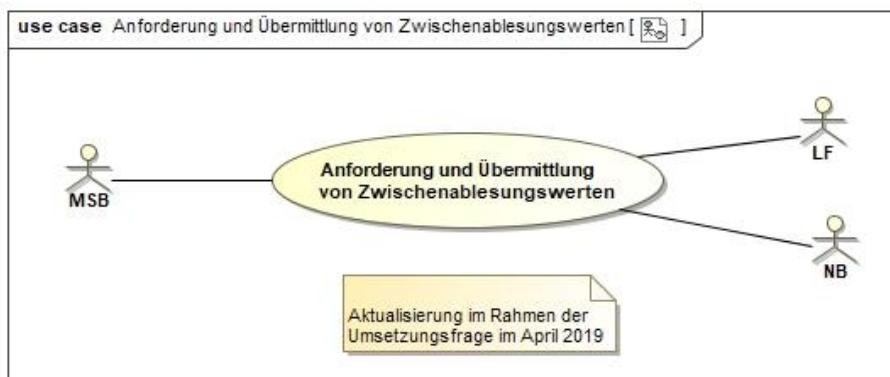
Lösung	In diesem Fall ist die Übermittlung der Maximalleistung nicht möglich, da keine Viertelstundenwerte erfasst werden.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>WiM_011</b>				
<b>Darstellung der zu übermittelnden Werte</b>				
<b>Klarstellung des Auslösers</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, Tabelle S.110 ff., Spalte „Kategorie“			
Frage / Regellungs-lücke	<p>Wie sind die in allen 5 Nummern identischen Formulierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Verbrauch &lt;= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch“</li> <li>- „Verbrauch &lt;= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten keinen Gebrauch“</li> </ul> <p>bezüglich der unterschiedlichen Auslöser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nr. 1: Turnusmäßige/regelmäßige Ablesung</li> <li>Nr. 2 Lieferbeginn/Beginn der Ersatz-/Grundversorgung</li> <li>Nr. 3 Lieferende/ Abmeldeanfrage</li> <li>Nr. 4. Zwischenablesung</li> <li>Nr. 5 Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung</li> </ul> <p>insbesondere wie sind diese bezüglich des Zeitpunkts, zu dem der Auslöser „stattfindet“, zu verstehen?</p>			
Lösung	<p>Zum Zeitpunkt zu dem das, was als Auslöser bezeichnet wird, stattfindet, d. h. z. B. an dem Tag, an dem die Ablesung stattfindet oder an dem der Gerätewchsel stattfindet, muss in den Zeilen, in denen „Verbrauch &lt;= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch“ steht, der LF von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. D. h. das Ereignis, dass der LF von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, muss immer vor dem Zeitpunkt des Auslösers liegen. Die Formulierung „Verbrauch &lt;= 10.000 kWh und LF hat von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch gemacht“ würde dies wohl präziser ausdrücken, was gemeint ist.</p>			

	Diese Logik gilt analog auch für die „Kategorie“ „Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten keinen Gebrauch“.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>WiM_004</b>				
<b>Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten</b>				
<b>Use-Case Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.7 Use-Case „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“ BK6-18-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.7.5 SD: „Anforderung Wert vom ÜNB“			
Frage / Rege-lungs-lücke	In dem Use-Case „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“ erhält der ÜNB Zwischenablesungswerte. Ist dies korrekt?			
Lösung	Nein. Der ÜNB erhält ausschließlich für die Marktlokationen Werte, die auf Basis von Werten bilanziert werden. Bei diesen Marktlokationen sind keine Zwischenablesungen notwendig. Darüber hinaus bilanziert der ÜNB bei SLP-Marktlokationen auf Basis von Jahresverbrauchsprognosen und Profilen, somit benötigt der ÜNB auch hier keine Zwischenablesungswerte. Die Rolle ÜNB ist daher aus dem gesamten Use-Case „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“ zu streichen.  Daraus folgt eine Anpassung des Use-Case-Bildes, der Use-Case-Tabelle sowie dem Sequenzdiagramm einschließlich der dazugehörigen Tabelle.  Das Sequenzdiagramm „Anforderung Wert vom ÜNB“ hat demzufolge keine Bedeutung und wird gestrichen.  Im nachfolgenden der aktualisierte Use-Case „Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten“.			

## 2.7 Use-Case: Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten

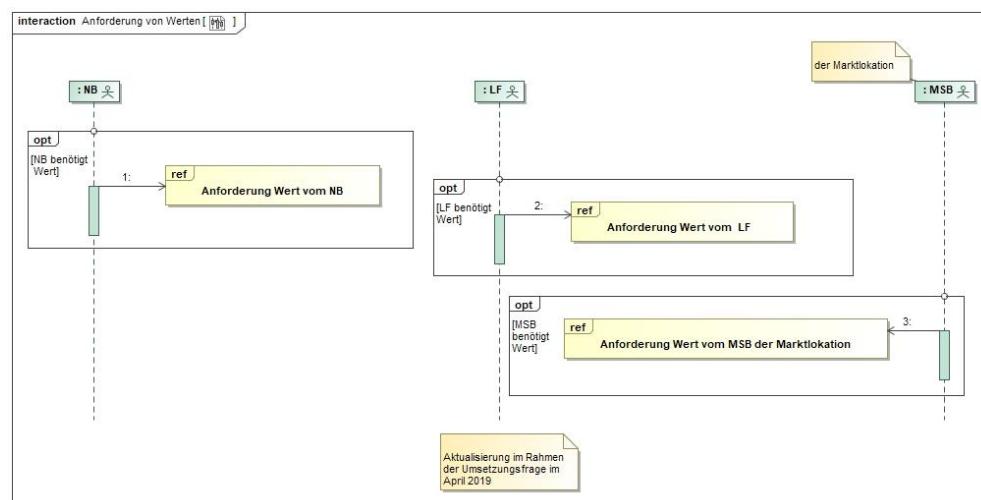


### 2.7.1 UC-Beschreibung: Anforderung von Zwischenablesungswerten

Use-Case-Name	Anforderung von Zwischenablesungswerten
Prozessziel	Der NB oder LF hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Marktlokation angefordert oder der MSB der Marktlokation hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Messlokation angefordert.
Use-Case-Beschreibung	Der NB oder LF fordert über einen Bestellprozess beim MSB der Marktlokation Zwischenablesungswerte an. Der MSB der Marktlokation prüft die Anforderung und erfüllt diese oder lehnt diese ggf. ab.  Der MSB der Marktlokation fordert über einen Bestellprozess Zwischenablesungswerte der Messlokation beim MSB der Messlokation an. Der MSB der Messlokation prüft die Anforderung und erfüllt diese oder lehnt diese ggf. ab.
Rollen	NB LF MSB
Vorbedingung	Der MSB kennt die Messlokationen und Marktlokation.  Der Anfragende ist berechtigt, zur Anfrage und zum Erhalt von Zwischenablesungswerten.  Auslöser:

	Auslöser einer Bestellung kann nur eine Zwischenablesung (s. dazu unter Nr. 4 in der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“) sein.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Übermittlung der Zwischenablesungswerte an die Berechtigten.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

## 2.7.2 SD: Anforderung von Zwischenablesungswerten



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	ref Anforderung Wert vom NB	--	--
2	ref Anforderung Wert vom LF	--	--
3	ref Anforderung Wert vom MSB der Marktlokation	--	--
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU		

## WiM\_014

### Anforderung einer Abgrenzung

#### Abgrenzung der Energiemengen aufgrund einer Preisanpassung bei Wirkarbeitsmessung

Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-16-142, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.7.1 „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ BK6-16-142, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ Nr. 4 „Zwischenablesung“ BNetzA-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 „Zuständigkeit für die Bildung rechnerisch abgegrenzter Werte zum Zweck der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Bis zum 01.12.2019 hat der NB eigenständig bei Netzentgeltanpassungen eine Abgrenzung der Energiemengen an einer Marktlokation durchgeführt und zur Abrechnung gestellt.</p> <p>Ab dem 01.12.2019 ist der NB nicht mehr berechtigt, auf Basis von Werten und Energiemengen, die er vom MSB der Marktlokation empfangen hat, die Energiemenge eines Zeitintervalls auf zwei oder mehrere Zeiträume dieses Zeitintervalls aufzuteilen (= Abgrenzung).</p> <p>Auf Grund von Preisänderungen der Netznutzungspreise tritt die Notwendigkeit der Abgrenzung regelmäßig jedes Jahr für alle kME ohne RLM und mME gemessenen Marktlokationen auf.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wie erfolgt die Abgrenzung der Energiemengen zum gewünschten Datum und die Verteilung der erforderlichen Werte?</li> <li>2. Kann eine Abgrenzung beim MSB der Marktlokation kurzfristig oder zu einem Datum in der Vergangenheit bestellt werden? Muss diese der MSB dann auch durchführen?</li> <li>3. Zu welchem Termin müssen die abgegrenzten Energiemengen den berechtigten Marktpartnern vorliegen?</li> </ol>			
Lösung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der NB darf bei gemessenen Marktlokationen die Abgrenzung nicht selbst vornehmen. Er muss mit Hilfe des Use-Cases „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ je betroffener Marktlokationen beim MSB der Marktlokation die Abgrenzung bestellen. Dabei teilt der NB dem MSB der Marktlokation mit, dass er die Energiemengen zur nächsten regulären Ablesung nach dem Abgrenzungstermin, z. B. Lieferantenwechsel oder Turnusablesung, benötigt</li> </ol>			

	<p>Der MSB der Marktlokation hat die Möglichkeit, auf Basis des nächsten regulären Ablesewertes die Abgrenzungsmengen zu ermitteln. Es werden ausschließlich die Abgrenzungsmengen in den Markt versendet. Die abgegrenzten Mengen sind entsprechend zu kennzeichnen, dass sie nur zusammenhängend in die Prüfung zu den Zählerständen einfließen dürfen.</p> <p>Hat der MSB der Messlokation zu dem geforderten Abgrenzungstermin einen Zählerstand vorliegen, teilt er diesen dem MSB der Marktlokation mit. Der MSB der Marktlokation berücksichtigt diesen beim Erstellen der Abgrenzungsmenge und teilt den Zählerstand dem Markt mit.</p> <p>Wird, nachdem Abgrenzungsmengen verschickt wurden, ein Zählerstand vom MSB der Messlokation an den MSB der Marktlokation übermittelt, der die Abgrenzungsmengen beeinflusst, sind diese entsprechend vom MSB der Marktlokation anzupassen. Die neuen Abgrenzungsmengen als auch der neue Zählerstand werden an die Berechtigten versendet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Ja, dies ist möglich, da es Situationen im Markt gibt, die eine Notwendigkeit einer Abgrenzung nicht mit ausreichendem Vorlauf erkennen lassen. Der MSB der Marktlokation muss die Bestellung der Abgrenzung mit der entsprechenden Lieferung der Werte beantworten.</li> <li>3. Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung vor dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß des Auslösers des nächsten regulären Ablesewertes. Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung nach dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab Eingang der Bestellung zur Abgrenzung beim MSB der Marktlokation gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß Auslöser Nr. 4 „Zwischenablesung“.</li> </ol>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>WiM_013</b>				
<b>Anforderung, Übermittlung und Reklamation von Werten beim MSB</b>				
<b>Mit welchen MSB findet die Kommunikation zur Anforderung, Übermittlung und Reklamation von Werten statt?</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>

Quelle	BK6-18-032 Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.7 "Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten" BK6-18-032 Anlage 2 WiM, Kapitel III. 2.8 "Reklamation von Werten" Umsetzungsfragenkatalog MaKo 2020, Umsetzungsfrage WiM_001
Frage / Rege-lungs-lücke	<ol style="list-style-type: none"> <li>Bei welchem MSB sind vom LF oder NB Werte aus der Vergangenheit anzufordern, wenn ein MSB-Wechsel stattgefunden hat und der Wert aus einem Zeitraum stammt, in dem ein anderer als der aktuelle MSB für den Messstellenbetrieb zuständig war?</li> <li>Welchem MSB sind vom LF Werte aus einer Kundenablesung zu übermitteln?</li> <li>Bei welchem MSB sind vom LF, NB oder ÜNB Werte zu reklamieren?</li> </ol>
Lösung	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Anfrage erfolgt an den MSB der Marktlokation, der zu dem Zeitraum, für den die Werte benötigt werden, der Marktlokation zugeordnet war.</li> <li>Werte aus einer Kundenablesung sind dem MSB zu übermitteln, der zu der Zeit der Kundenablesung der Messlokation zugeordnet war.</li> <li>Die Reklamation erfolgt an den MSB der Marktlokation, der zu dem Zeitraum, für den die Werte zu reklamieren sind, der Marktlokation zugeordnet war.</li> </ol>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

## 5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)

### 5.1. Kündigung

### 5.2. Lieferbeginn

MPES_001				
Lieferbeginn				
Beantwortung der Abmeldeanfrage				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 3 MPES, Kapitel 4.2.2 "SD: Lieferbeginn"			
Frage / Rege-lungs-lücke	Im MPES-SD zum Lieferbeginn ist der Pfeil des Prozessschritts 3 „Abmeldeanfrage“ vom NB an den LFA mit einer durchgezogenen Linie und einer geschlossenen Pfeilspitze dargestellt, der Antwortpfeil unter Prozessschritt 4 „Be-			

	<p>antwortung der Abmeldeanfrage“ ist gestrichelt dargestellt. Lt. Modellierungs-handbuch bedeutet dies, dass der NB auf die Antwort des LFA warten muss, bevor der Prozess weiterlaufen darf.</p> <p>In der Tabelle zum SD ist unter Prozessschritt 4 abweichend dazu beschrieben, dass eine fehlende Antwort des LFA einer Zustimmung gleichzusetzen ist. Welche Aussage ist anzuwenden?</p>
Lösung	<p>Das SD ist nicht korrekt dargestellt. Die Pfeile der Prozessschritte 3 und 4 müssen beide mit einer durchgezogenen Linie und einer offenen Pfeilspitze dargestellt sein. Die textuelle Beschreibung des Prozesses ist korrekt: Die fehlende Antwort des LFA bedeutet eine Zustimmung.</p> <p>Nachfolgend das angepasste SD:</p> <pre> sequenceDiagram     participant LF     participant NB     participant zLF as zukünftige LF     Note left of LF: entspricht LFN     Note right of LF: entspricht LFA     Note right of zLF: :LF ✘ zukünftige LF      LF-&gt;&gt;NB: 1: Anmeldung     activate NB     opt [wenn Abmeldeanfrage erforderlich]     NB--&gt;&gt;LF: 2: Information über existierende Zuordnung     LF--&gt;&gt;NB: 3: Abmeldeanfrage     NB--&gt;&gt;LF: 4: Beantwortung der Abmeldeanfrage     deactivate NB     LF--&gt;&gt;zLF: 5: Antwort auf Anmeldung     activate zLF     opt [bei Zustimmung der Anmeldung]     zLF--&gt;&gt;NB: 6: Mitteilung über Beendigung der Zuordnung     NB--&gt;&gt;zLF: 7: Informationsmeldung über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung     zLF-&gt;&gt;NB: 8: ref Stammdatensynchronisation     zLF-&gt;&gt;NB: 9: ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend     zLF-&gt;&gt;NB: 10: ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend     deactivate zLF     Note bottom: Aktualisierung im Rahmen der Umsetzungsfrage im April 2019   </pre>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

## MPES\_002

### MPES Lieferbeginn

Wie ist mit einer Zuordnungsermächtigung bei Personenidentität umzugehen

Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 3 MPES, Kapitel 4.2.1 „UC: Lieferbeginn“ BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 10.2.1 „UC: Aktivierung einer Zuordnungs-ermächtigung des BKV beim NB“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>In der Beschreibung des MaBiS-Use-Cases „UC: Aktivierung einer Zuordnungs-ermächtigung des BKV beim NB“ ist zur Personenidentität folgendes formuliert: „Auch im Fall einer Rechtspersonenidentität zwischen BKV und LF ist die Zuordnungsermächtigung gegenüber dem NB zwingend abzugeben.“.</p> <p>In der Vorbedingung des MPES-Use-Cases „UC: Lieferbeginn“ ist der elektronische Versand der Zuordnungsermächtigung nur bei Nicht Personenidentität zwischen BKV und LF formuliert: „Bei Nicht Personenidentität von LF und BKV, dem der von LF genutzte BK gehört: Der elektronische Versand der Zuordnungsermächtigung vom BKV an NB für den vom LF genutzten BK gemäß MaBiS ist erfolgt.“.</p> <p>Wie ist in der MPES mit einer Zuordnungsermächtigung bei Personenidentität umzugehen?</p>			
Lösung	Die Formulierung in der MPES ist unvollständig. Auch im Fall einer Rechtspersonenidentität zwischen BKV und LF ist die Zuordnungsermächtigung gegenüber dem NB zwingend abzugeben.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

### 5.3. Lieferende

## 6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

<b>MaBiS_001</b>				
<b>Allgemeine Umsetzungsfrage</b>				
<b>Prüfmitteilung und Datenstatus – Aggregationsebene RZ/BG – Bestimmung des Datenstatus / Ermittlung der zugehörigen Versionen</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 3.7, 3.8.1, 3.8.3 sowie 11.11			
Frage / Rege-lungs-lücke	1.) Welche Aggregationsebene bestimmt den Datenstatus nach Eingang der BK-SZR (Kategorie B)?			

	<p>2.) Wie werden die der Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene zugehörigen Versionen der BK-SZR (Kategorie B) auf BG-Ebene ermittelt?</p> <p>3.) Welche Ebene der BK-SZR (Kategorie B) ist abrechnungsrelevant im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung?</p> <p>4.) Welche BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG werden versendet, wenn der BKV dem BIKO (durch Ablehnung der Version auf RZ-Ebene) mitgeteilt hat, dass die weiteren Prüfungen auf Ebene des BG stattfinden müssen?</p> <p>5.) Ist der MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene erst dann zu aktivieren, wenn der erste zugehörige MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG vom ÜNB aktiviert wird?</p> <p>6.) Ist der MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene zu deaktivieren, wenn der letzte zugehörige MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG vom ÜNB deaktiviert wird</p>
Lösung	<p>Zu 1.) Solange die Aggregationsebene RZ vom BKV beim ÜNB bestellt ist, bestimmt die Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene den Datenstatus nach Eingang der Summenzeitreihe für die Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene und die zugehörigen Versionen der BK-SZR (Kategorie B) auf BG-Ebene. Ist die Aggregationsebene RZ abbestellt oder hat der BKV dem BIKO (durch Ablehnung der Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene) mitgeteilt, dass die weiteren Prüfungen auf Ebene des BG stattfinden müssen, so bestimmt der Eingang der Version der BK-SZR (Kategorie B) auf BG-Ebene den Datenstatus nach Eingang der Zeitreihe.</p> <p>Zu 2.) Der ÜNB tauscht mit dem BIKO auf Basis einer Kommunikation „mit sich selbst“ eine Liste zu jeder Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene aus, die alle dieser Version der BK-SZR (Kategorie B) auf RZ-Ebene zugehörigen Versionen der zugehörigen BK-SZR (Kategorie B) auf BG-Ebene beinhaltet.</p> <p>Zu 3.) Abrechnungsrelevant im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ist ausschließlich die BG-Ebene der BK-SZR (Kategorie B), unabhängig von der gewählten Aggregationsebene. Somit geht nur die BG-Ebene der BK-SZR (Kategorie B) in die nachfolgenden Berechnungen und Clearinglisten ein.</p> <p>Zu 4.) Es werden die jeweils höchsten, abrechnungsrelevanten Versionen der zugehörigen BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG für diesen Bilanzierungsmonat versendet. Zusätzlich alle ggf. vorhandenen, höheren Versionen im Datenstatus „Prüfdaten“ der jeweiligen BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG für diesen Bilanzierungsmonat.</p> <p>Zu 5.) Ja, wenn für diesen Bilanzkreis die Aggregationsebene Regelzone nicht abbestellt ist.</p> <p>Zu 6.) Ja.</p>

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU
--------	-------------------------------

## MaBiS\_002

### Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung

#### Präzisierung der Fristen für die Clearingphase von BG-SZR Kategorie B

Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>						
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 3.10									
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Die Datenlieferungsfristen weisen für die BG-SZR Kategorie B eine Lücke von zwei Tagen aus.</p> <p>Wann beginnt die Clearingphase der BG-SZR Kategorie B?</p>									
Lösung	<p>Der Erstaufschlag der BG-SZR Kategorie B endet am 10. WT nach dem Bilanzierungsmonat. Die Clearingphase startet direkt im Anschluss ab dem 11. WT. In der Tabelle der Fristen und Stichtage für die Bilanzkreisabrechnung ist der Start der Clearingphase mit den BK-SZR Kategorie A und Kategorie B zusammengelegt worden.</p> <p>Bisherige Darstellung in der MaBiS:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>BKA (ohne KBKA)</th> <th>KBKA</th> <th>Bedeutung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13. WT – 30. WT</td> <td>31. WT – Ende 7. Monat</td> <td>Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B) und BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Tabelle zeigt einen Auszug aus der Tabelle 1 Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung aus dem Kapitel 3.10 der MaBiS</p> <p>Richtig ist folgende Darstellung:</p>				BKA (ohne KBKA)	KBKA	Bedeutung	13. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat	Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B) und BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).
BKA (ohne KBKA)	KBKA	Bedeutung								
13. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat	Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B) und BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).								

	BKA (ohne KBKA)	KBKA	Bedeutung	
11. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat		Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B).	
13. WT – 30. WT	31. WT – Ende 7. Monat		Clearingphase für BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).	
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

<b>MaBiS_003</b>				
<b>Austauschprozesse zwischen NB und LF bzw. ÜNB</b>				
<b>Verwendung von normierten Profilen bei Nutzung des analytischen Verfahrens</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 6.1.2 „Bilanzierung mit Profilen beim NB“ BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 6.5.3 „Fristen für die Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF bzw. ÜNB“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Für die Bilanzierung mit Profilen wird in der MaBiS eine Formel für SLP/SEP angegeben:</p> $E_{Marktlokation}(t) = JVP_{Marktlokation}(t) * \frac{E_{Norm.Pprofil}(t)}{\sum_{i=1}^m E_{Norm.Pprofil}(t_i)}$ <p>Mit:  <math>t_{min} = 1.1. des Jahres 00:00 Uhr</math>  <math>t_{max} = 1.1. des Folgejahres 00:00 Uhr</math>  <math>t \in [t_{min} + 1/4 h; t_{max}]</math>  <math>m = \frac{(t_{max} - t_{min}) \text{ in Stunden}}{1/4 h}</math>  <math>t_i = t_{min} + i * 1/4 h</math></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Wendet ein NB das analytische Lastprofilverfahren an, so liegen dem LF nur die Profilwerte ENorm.Pprofil(ti) für die in der Vergangenheit liegenden Monate vor. Alle in der Zukunft liegenden Profilwerte liegen dem LF nicht vor. Wie ist obige Formel anzuwenden, wenn ein NB das analytische Lastprofilverfahren anwendet?</li> <li>2) Ist die Formel auch rückwirkend anzuwenden? Wenn ja: Alle LF- und BK-Summen (SLP/SEP) aus dem Jahr 2019 würden neu berechnet und ggf. versendet werden → bereits positiv geprüfte Summen könnten nun negativ geprüft werden.</li> </ol>			

	Empfängt ein LF unterjährig eine neue Profilversion, so ändert sich höchstwahrscheinlich auch der Divisor in der Formel (also die berechnete Jahressumme). Die in den Vormonaten des gleichen Kalenderjahres berechneten LF- und BK-Summen (SLP/SEP) würden neu berechnet und ggf. versendet werden. Austauschprozesse bzgl. Prüf- und Datenstatus würden erneut angestoßen werden.
Lösung	<p>Die Formel ist für das analytische Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Aussage anzuwenden.</p> <p>Der Divisor ist immer mit 1.000.000 kWh abweichend zum synthetischen Verfahren zu füllen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

#### **MaBiS\_004**

##### **Austauschprozesse zur Bilanzkreissummenzeitreihe mit dem ÜNB**

##### **Änderung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe und Auswirkung einer negative Prüfmitteilung auf eine Bilanzkreissummenzeitreihe der Aggregationsebene Regelzone**

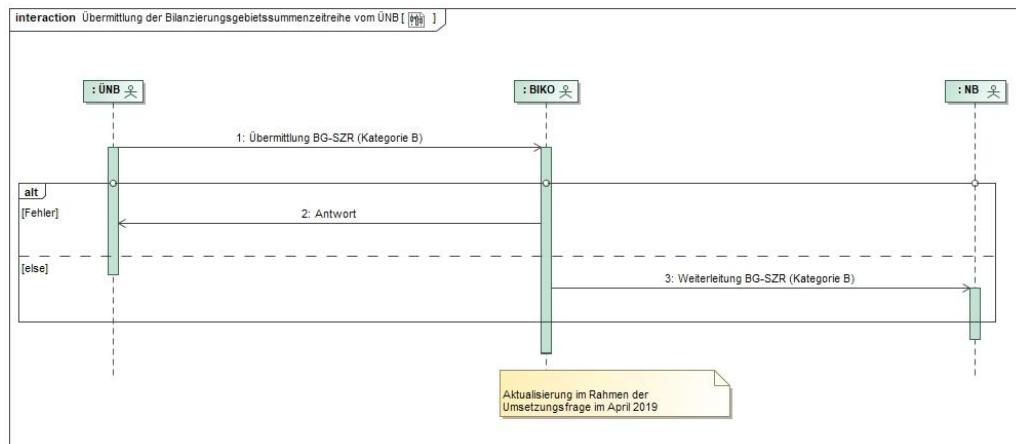
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.7 „Use-Case: Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone“			
	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.8 „Use-Case: Bestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf die Ebene der Regelzone“			
	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.10 „Use-Case: Übermittlung Prüfmitteilung für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BKV an BIKO und ÜNB“			
Frage / Rege-lungs-lücke	<p>Wie ändert der BKV für eine vom ÜNB aggregierte Bilanzkreissummenzeitreihe die Aggregationsebene von Regelzone auf Bilanzierungsgebiet bzw. von Bilanzierungsgebiet auf Regelzone?</p> <p>Wie wirkt sich eine negative Prüfmitteilung auf eine Bilanzkreissummenzeitreihe der Aggregationsebene Regelzone aus?</p>			
Lösung	Der BKV kann für jeden seiner Bilanzkreise separat festlegen ob er die vom ÜNB gebildeten Bilanzkreissummenzeitreihen auf der Ebene Regelzone oder auf der Ebene Bilanzierungsgebiet über den BIKO erhält. Der Wechsel zwischen den beiden Ebenen erfolgt dabei immer für einen Bilanzkreis und somit alle Summenzeitreihentypen, für die in dem jeweiligen Bilanzkreis Bilanzkreissummenzeitreihen durch den ÜNB gebildet werden.			

	<p>Ist für einen Bilanzkreis festgelegt, dass der BKV, die vom ÜNB gebildeten Bilanzkreissummenzeitreihen über den BIKO auf der Ebene Regelzone erhält und der BKV versendet für eine der Bilanzkreissummenzeitreihen (z. B. die des Zeitreihentyps LGS) erstmals im Bilanzierungsmonat eine negative Prüfmitteilung, so erhält der BKV ab diesem Zeitpunkt für diesen Bilanzierungsmonat die Bilanzkreissummenzeitreihe (z. B. die des Zeitreihentyps LGS) nicht mehr auf der Ebene der Regelzone, sondern der BKV erhält diese Bilanzkreissummenzeitreihe bildenden Bilanzkreissummenzeitreihen auf der Ebene des Bilanzierungsgebiets über den BIKO vom ÜNB.</p> <p>Für alle anderen Bilanzkreissummenzeitreihen des Bilanzkreises (z. B. die des Zeitreihentyps SLS), erhält der BKV in dem Bilanzierungsmonat solange alle Versionen der Bilanzkreissummenzeitreihen weiterhin auf Ebenen der Regelzone, solange er für diese keine negativen Prüfmitteilung versendet. Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Änderung der Aggregationsebene sind die Use-Cases „Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone“ und „Bestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihe auf die Ebene der Regelzone“ (Kapitel 11.7. und 11.8.) zu verwenden.</li> <li>• Die Wirkungsweisen der Prüfmitteilungen auf die Aggregationsebene der Bilanzkreissummenzeitreihen ist im Use-Case: Übermittlung Prüfmitteilung für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BKV an BIKO und ÜNB (Kapitel 11.10.) beschrieben.</li> <li>• Weitere Antworten in diesem Zusammenhang liefert auch die Umsetzungsfrage MaBiS_001 „Prüfmitteilung und Datenstatus – Aggregationsebene RZ/BG – Bestimmung des Datenstatus / Ermittlung der zugehörigen Versionen“ zur Marktkommunikation 2020.</li> </ul> <p>In der „Fallsammlung MaBiS“ sind dazu ebenfalls Beispiele enthalten.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

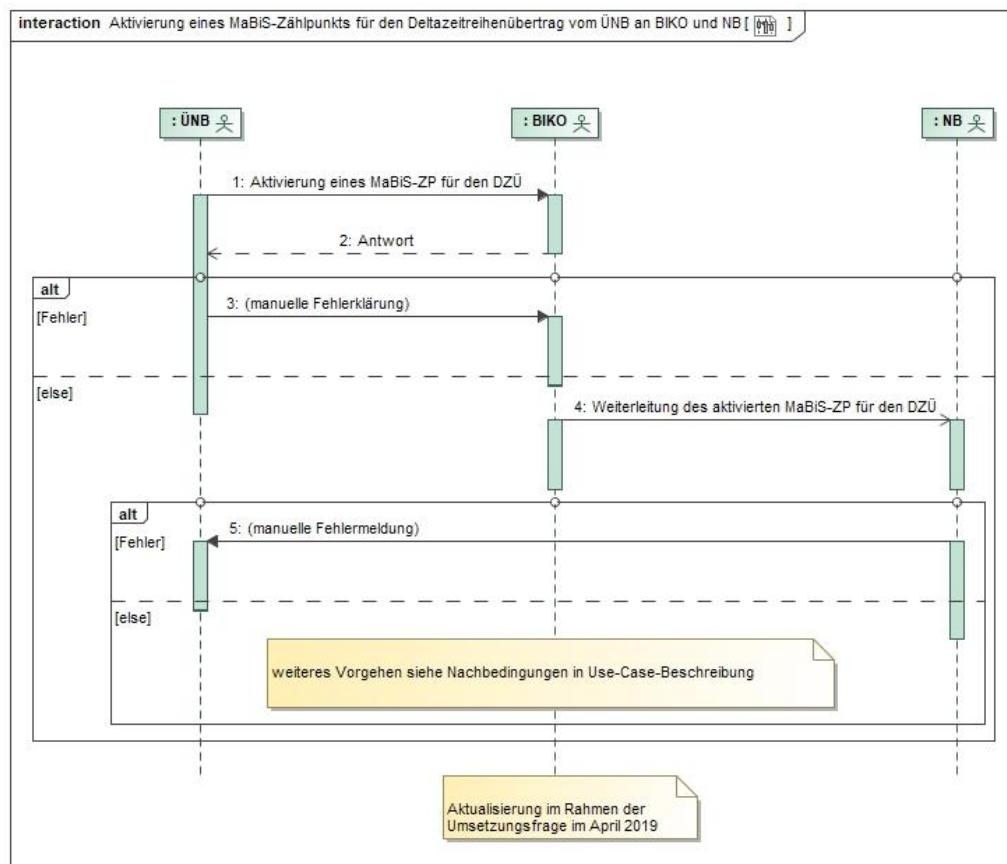
<b>MaBiS_005</b>				
<b>Allgemeine Umsetzungsfrage</b>				
<b>Redaktionelle Anpassungen Sequenzdiagramme MaBiS</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 9.7.2. „SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB“ BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 12.2.2. „SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“			

	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 12.3.2. „SD: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“
Frage / Rege-lungs-lücke	Die in der Festlegung genannten Sequenzdiagramme 9.7.2. „SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB“, 12.2.2. „SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“ sowie 12.3.2 „SD: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“ enthalten redaktionelle Fehler. Wie ist damit umzugehen?
Lösung	In folgenden Sequenzdiagrammen wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kapitel 9.7.2. „SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB“: offene Pfeilspitze Pfeil 1,</li><li>• Kapitel 12.2.2. „SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“: gestrichelte Linie Pfeil 2,</li><li>• Kapitel 12.3.2. „SD: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“: geschlossene Pfeilspitze Pfeil 1, gestrichelte Linie Pfeil 2.</li></ul>

## Kapitel 9.7.2. „SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB“



## Kapitel 12.2.2. „SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“



	<h3>Kapitel 12.3.2. „SD: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB“</h3> <pre>interaction Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für den Deltazeitreihenübertrag vom ÜNB an BIKO und NB [ ]</pre> <pre> sequenceDiagram     actor ÜNB     actor BIKO     actor NB     Note over ÜNB: 1: Deaktivierung eines MaBiS-ZP für den DZÜ     Note over BIKO: 2: Antwort     Note over ÜNB: 3: (manuelle Fehlerklärung)     Note over BIKO: 4: Weiterleitung der Deaktivierung des MaBiS-ZP für den DZÜ     Note over ÜNB: 5: (manuelle Fehlerklärung)     alt [Fehler]         [else]             alt [Fehler]                 [else]                     Note over ÜNB: weiteres Vorgehen siehe Nachbedingung in Use-Case-Beschreibung                     Note over ÜNB: Aktualisierung im Rahmen der Umsetzungsfrage im April 2019     end </pre>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

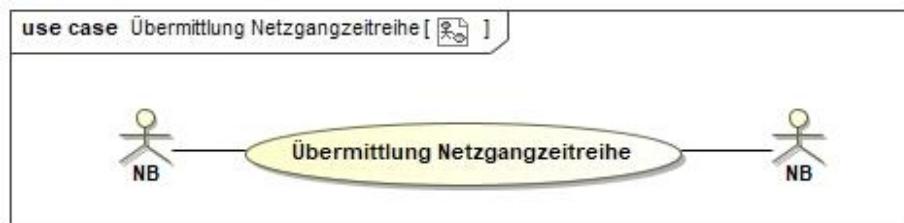
<b>MaBiS_006</b>	
<b>Netzgangzeitreihen</b>	
<b>Wie erfolgt der Austausch von Netzgangzeitreihen zwischen zwei NB?</b>	
Sparte	Strom: <input checked="" type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 5 „Austauschprozesse zur Netzeitreihe“, Kapitel 5.4.1. „UC: Abstimmung der Netzeitreihe“
Frage / Rege- lungslü- cke	<p>In der Use-Case Beschreibung des Prozesses „Abstimmung Netzeitreihe“ ist die folgende Vorbedingung beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der verantwortliche NB hat spätestens werktäglich bis 12:00 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage die Netzgangzeitreihe/n an den NB des benachbarten BG übermittelt.</li> </ul> <p>Ein entsprechendes Sequenzdiagramm zum Austausch der Netzgangzeitreihe fehlt. Muss eine Netzgangzeitreihe weiterhin zwischen zwei NB ausgetauscht werden?</p>

Lösung

Ja, die Vorbedingung ist korrekt und somit muss die Netzgangzeitreihe zwischen zwei NB auch weiterhin ausgetauscht werden.

Der folgende Use-Case „Übermittlung Netzgangzeitreihe“ ist zu nutzen:

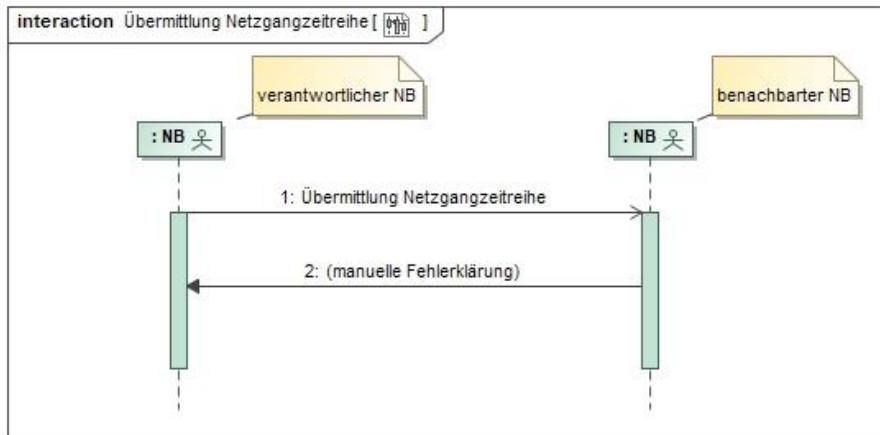
**Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe**



**UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe**

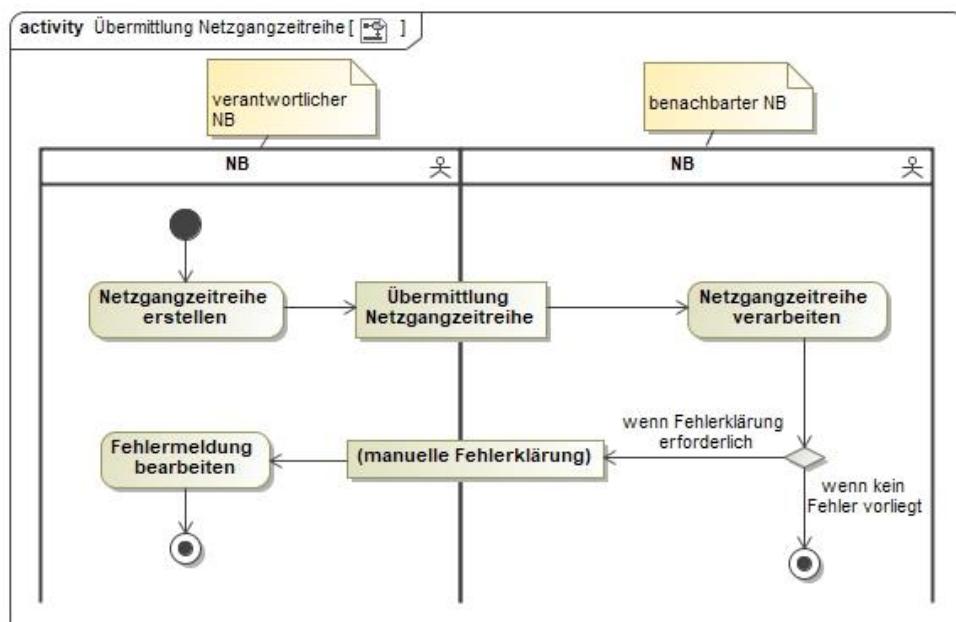
Use-Case-Name	Übermittlung Netzgangzeitreihe
Prozessziel	Dem benachbarten NB liegt die Netzgangzeitreihe vor.
Use-Case-Beschreibung	Der verantwortliche NB übermittelt für den Vortag bzw. die Vortage die Netzgangzeitreihe an den NB des benachbarten BG.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zählpunktbezeichnung für die Netzgangzeitreihe ist ausgetauscht.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Austausch der Netzeitreihe kann erfolgen.</li> <li>• Die Netzeitreihe kann plausibilisiert bzw. erstellt werden.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

**SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe**



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übermittlung Netzgangzeitreihe	Werk täglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr.	Wenn Messwerte nicht vorliegen, erfolgt eine Abstimmung zwischen verantwortlichen und benachbarten NB.
2	Manuelle Fehlerklärung	--	--

### AD: Übermittlung Netzgangzeitreihe



Status      Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

## MaBiS\_007

### Normierte synthetische SLP / SEP Profile

#### Was ist beim Erstellen und Versenden von normierten synthetischen SLP / SEP Profilen zu beachten?

Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>In der MaBiS werden folgende Aussagen zur Normierung von ¼ h-Zeitreihen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei SLP/SEP wird die ¼ h-Zeitreihe auf eine Jahresmenge von 1.000.000 kWh normiert. (Kapitel 6.1)</li> <li>○ Aufgrund der jährlich verschiedenen Anzahl an Feiertagen bzw. des Schalttages kann die Arbeit unter dem normierten Profil von 1.000.000 kWh abweichen. Deutliche Abweichungen des normierten Profils zu 1.000.000 kWh treten bei korrekter Anwendung des Verfahrens zur Bildung der normierten SLP/SEP nicht auf. (Kapitel 6.1)</li> </ul> <p>Bei SLP bzw. SEP ergibt sich das bilanzierte Profil einer Marktlokation, indem das normierte Profil für die Kundengruppe durch die Summen aller ¼ h-Werte des betrachteten SLP dividiert und anschließend mit der JVP multipliziert wird (Kapitel 6.1.1 für SLP; 6.1.2 für SLP/SEP).</p>			
Frage / Regellungs-lücke	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wie weit darf die Summe der ¼ Stundenwerte einer normierten synthetischen SLP/SEP-Zeitreihe (Divisor) von 1.000.000 kWh dabei abweichen?</li> <li>2. Was ist zu berücksichtigen, wenn ein Profil nachträglich noch einmal angepasst werden muss z. B. wenn ein Feiertag ergänzt wird?</li> </ol>			
Lösung	<p>Zu 1.: Die Summe (der Divisor) der einzelnen ¼ Stundenwerte einer normierten synthetischen SLP/SEP-Zeitreihe muss die Jahresmenge von 1.000.000 kWh +/- 0,5% ergeben. Somit muss die Jahresmenge der normierten ¼ h- SLP/SEP-Zeitreihe zwischen 995.000 kWh und 1.005.000 kWh liegen.</p> <p>Zu 2.: Wie in der MaBiS beschrieben darf eine normierte synthetische SLP/SEP-Zeitreihe nur in die Zukunft angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ¼ Stundenwerte der Monate vor dem gültig werden des angepassten Profils unverändert gegenüber der Vorversion bleiben müssen. Der Divisor über das gesamte Profil des Kalenderjahres darf sich dabei maximal um 20 kWh gegenüber dem Divisor der Vorversion ändern.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

## MaBiS\_008

### Ermittlung des DZÜ je BG aus Sicht der RZ

### Anwendung der Formeln zur Ermittlung des DZÜ je BG aus Sicht der RZ

Sparte	Strom: <input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 3.4 „Vollständige Zuordnung von Energiemengen“	
Frage / Rege-lungs-lücke	Wie erfolgt die detaillierte Ermittlung des DZÜ?	
Lösung	<p><b>Bisherige Formulierung:</b>          „Für den DZÜ wird je BG marktlokationsscharf viertelstündlich der Saldo aus der Energiemenge der BK-SZR (Kategorie B) und der Energiemenge der BG-SZR (Kategorie B) mit dem jeweiligen Datenstatus „Abrechnungsdaten“ gebildet. Eine Marktlokation wird im DZÜ berücksichtigt, wenn der Datenstatus der BG-SZR (Kategorie B) von dem Datenstatus der BK-SZR (Kategorie B) abweicht in denen die Marktlokation enthalten ist und aus Sicht des ÜNB der NB / MSB für die Abweichung verantwortlich ist.</p> <p>Saldo [          + Summe der Energiemengen aller in der DZÜ-Liste enthaltenen erzeugenden Marktlokationen          - Summe der Energiemengen aller in der DZÜ-Liste enthaltenen verbrauchenden Marktlokationen          ]          = DZÜ</p> <p>Der DZÜ wird je <math>\frac{1}{4}</math> h getrennt nach Vorzeichen aufgeteilt. Somit entsteht ein DZÜ Export aus RZ und ein DZÜ Import in RZ.          - Dem DZÜ Export aus RZ werden alle <math>\frac{1}{4}</math> h Werte zugeordnet, die negativ sind und anschließend mit (-1) multipliziert.          - Dem DZÜ Import in RZ werden alle <math>\frac{1}{4}</math> h Werte zugeordnet, die positiv sind.“</p> <p><b>Neue Formulierung (Präzisierung):</b>          Die Energiemenge einer Marktlokation kann für den gleichen Zeitraum keiner, einer oder mehreren BK-SZR (Kategorie B) bzw. BG-SZR (Kategorie B) zugehörig sein, wobei in den Fällen, in denen sich die Energiemenge der Marktlokation für den Bilanzierungsmonat im Laufe der Zeit verändert hat, es dazu kommen kann, dass in den genannten SZR unterschiedliche Versionen der Energiemenge dieser Marktlokation eingeflossen sind.</p>	

Der ÜNB bildet für jede Viertelstunde die Summe der Werte, mit denen die Energiemenge der Marktlokation in eine oder mehrere BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG mit der jeweils höchsten abrechnungsrelevanten Version eingeflossen ist. Zudem bildet er für jede Viertelstunde die Summe der Werte, mit denen die Energiemenge dieser Marktlokation in eine oder mehrere BG-SZR (Kategorie B) mit der jeweils höchsten abrechnungsrelevanten Version eingeflossen ist. Die Energiemenge der Marktlokation wird für die jeweilige Viertelstunde mit der Differenz dieser beiden Summen im DZÜ berücksichtigt, wenn aus Sicht des ÜNB der NB / MSB für die Abweichung verantwortlich ist.

Sollte die Energiemenge der Marktlokation nicht in mindestens einer BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG mit der jeweils höchsten abrechnungsrelevanten Version oder nicht in mindestens einer BG-SZR (Kategorie B) mit der jeweils höchsten abrechnungsrelevanten Version eingeflossen sein, ist hier für die Berechnung für die jeweilige Viertelstunde eine Null anzusetzen.

Formel je Marktlokation:

Saldo [

+ Summe der in die jeweilige Version eingegangenen Einzelzeitreihen der Marktlokation aus allen höchsten Versionen im Datenstatus „Abrechnungsdaten“ bzw. „Abrechnungsdaten KBKA“ aller BG-SZR (Kategorie B), in denen die Energiemenge der Marktlokation enthalten ist bzw. war

- Summe der in die jeweilige Version eingegangenen Einzelzeitreihen der Marktlokation aus allen höchsten Versionen im Datenstatus „Abrechnungsdaten“ bzw. „Abrechnungsdaten KBKA“ aller BK-SZR (Kategorie B) auf Ebene des BG, in denen die Energiemenge der Marktlokation enthalten ist bzw. war

]

= Wert, mit dem die Energiemenge der Marktlokation in den DZÜ eingeht

Formel je DZÜ eines BG:

Saldo [

+ Summe aller Werte, mit denen die Energiemenge der verbrauchenden Marktlokationen in einem BG in den DZÜ eingehen

- Summe aller Werte, mit denen die Energiemenge der erzeugenden Marktlokationen in einem BG in den DZÜ eingehen

]

= DZÜ des BG

Der DZÜ wird je  $\frac{1}{4}$  h getrennt nach Vorzeichen aufgeteilt. Somit entsteht ein DZÜ Export aus RZ und ein DZÜ Import in RZ.

- Dem DZÜ Import in RZ werden alle  $\frac{1}{4}$  h Werte zugeordnet, die negativ sind und

	anschließend mit (-1) multipliziert. - Dem DZÜ Export aus RZ werden alle $\frac{1}{4}$ h Werte zugeordnet, die positiv sind.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU

<b>MaBiS_009</b>				
<b>Austauschprozesse zur Bilanzkreisummenzeitreihe mit dem ÜNB</b>				
<b>Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreisummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 11.7 „Use-Case: Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreisummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone“			
Frage / Rege-lungs-lücke	Kann die Abbestellung der Aggregationsebene der Bilanzkreisummenzeitreihe auf Ebene der Regelzone auch ohne bereits vorhandenen MaBiS-ZP auf Ebene der Regelzone für den Bilanzkreis erfolgen?			
Lö-sung	Ja, die Abbestellung kann für den Bilanzkreis auch ohne bereits vorhandenen MaBiS-ZP auf Ebene der Regelzone erfolgen.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU			

## 7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel

<b>NB-Wechsel_001</b>				
<b>Allgemeine Umsetzungsfrage</b>				
<b>Bilanzielle Abwicklung von Anmeldungen, die kurz vor dem Zeitpunkt den NB-Wechsels bestätigt werden</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden "Marktprozesse Netzbetreiberwechsel", Version 1.2			
Frage / Rege-lungs-lücke	Wie erfolgt die bilanzielle Abwicklung von An-/Abmeldungen (z. B. in Folge eines Lieferantenwechsels), die kurz vor dem Zeitpunkt eines Netzbetreiberwechsels bestätigt werden? <u>Beispiel – Übersicht Termsituation:</u>			

	<p>Ein LF meldet am 10.12.2015 eine Marktlokation in dem vom NBA an NBN abzugebenden Netzgebiet mit Lieferbeginn 28.12.2015 an.</p> <p>Der NBA beantwortet die Anmeldung bis zum Ablauf des 15. WT im Dezember.</p> <p>Zu klärende Fragestellungen:</p> <p>Aufgrund der bestehenden Fristen für die Änderung bilanzierungsrelevanter Daten kann NBN die bilanzierungsrelevanten Stammdaten der betroffenen Marktlokationen nicht zum Änderungsdatum 01.01.2016 ändern.</p> <p>Zuständigkeit der Bilanzierung: Netzbetreiber alt (NBA) oder Netzbetreiber neu (NBN)?</p> <p>Operative Abwicklungsfragen (Umgang mit Lastprofilen und Jahresverbrauchsprognose etc.)?</p>
Lösung	Kurzfristig können entstehende Umsetzungsfragen zwischen den Marktpartnern zur bilanziellen Abwicklung von An-/Abmeldungen, die kurz vor dem Zeitpunkt eines Netzbetreiberwechsels bestätigt werden, nur bilateral geklärt werden.
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE

<b>NB-Wechsel_004</b>				
<b>Allgemeine Umsetzungsfrage</b>				
<b>Anwendung der Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ bei einer zeitlich gestuften Durchführung eines Netzbetreiberwechsels aufgrund netztechnischer Umbaumaßnahmen</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden "Marktprozesse Netzbetreiberwechsel, Version 1.2			
Frage / Regellungslücke	<p>Insbesondere bei der Durchführung eines Netzbetreiberwechsels für einen Teil eines bisherigen Gesamtnetzes kommt es vor, dass einzelne Marktlokationen und Messlokationen eines Gebietes zunächst nicht an den NBN übergeben werden können. Die Übergabe dieser Marktlokationen an den NBN erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der hierzu erforderlichen Umbaumaßnahmen in den Netzen.</p> <p>Sind die in der Prozessbeschreibung zum Netzbetreiberwechsel beschriebenen Prozesse auch in diesen Fällen anzuwenden?</p>			
Lösung	Die zeitlich gestufte Übergabe von Marktlokationen und Messlokationen stellt prozessual separate Netzbetreiberwechsel dar. Die Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ ist auch in diesen Fällen anzuwenden.			

	Sofern Marktlokationen und Messlokationen, wie in der Fragestellung beschrieben, zu unterschiedlichen Änderungszeitpunkten vom NBA an den NBN übergeben werden, sind die „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ für die jeweiligen Änderungszeitpunkte unter Einhaltung der Vorlaufristen in Bezug zum jeweiligen Änderungszeitpunkt abzuwickeln.
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE

<b>NB-Wechsel_050</b>				
<b>Allgemeine Umsetzungsfragen</b>				
<b>Umgang mit gescheiterter Bilanzkreiszuordnung</b>				
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden "Marktprozesse Netzbetreiberwechsel", Version 1.2			
Frage / Regellungs-lücke	<p>Im Rahmen der Mitteilung an die Datenberechtigten (in diesem Fall an den Lieferanten), teilt der NBN u.a. mit, ob die Bilanzkreiszuordnung zur Marktlokation erfolgreich war oder gescheitert ist. Ein Grund für ein Scheitern kann beispielsweise eine fehlende Zuordnungsermächtigung sein.</p> <p>Fragestellungen:</p> <p>Muss die Marktlokation beim Lieferanten zusätzlich zu der Meldung, dass die Bilanzkreiszuordnung gescheitert ist, noch abgemeldet werden oder impliziert die Mitteilung des NBN über die gescheiterte Zuordnung zum Bilanzkreis bereits, dass die Belieferung der Marktlokation durch diesen Lieferanten zum Änderungsdatum endet?</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Wie und durch welchen NB ist eine ggf. notwendige Abmeldung vorzunehmen?</li> <li>Ist der NBN ab seinem Zuständigkeitsdatum dazu verpflichtet, die jeweilige Marktlokation zum Änderungszeitpunkt in die Grund-/Ersatzversorgung zu melden?</li> </ol>			
Lösung	<p>Zu 1: Die Übermittlung des Scheiterns der Bilanzkreiszuordnung ist im Sinne einer Ankündigung und Aufforderung zur bilateralen Klärung zu werten. Nach erfolgter Übermittlung der Zuordnungsermächtigung ist eine Meldung über aktualisierte Stammdaten zu versenden.</p> <p>Zu 2: Der NBA hat eine Informationsmeldung zur Beendigung einer Zuordnung an den LF zu senden.</p>			

	Die Meldung an den Grund- und Ersatzversorger bzgl. der Zuordnung von Marktlokationen in die Ersatzversorgung vor dem Änderungszeitpunkt erfolgt durch den NBA.
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE

## 8. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.1	29.05.2019	GPKE_002, GPKE_003, GPKE_004, GPKE_005, GPKE_006, GPKE_007, GPKE_008, WiM_002, WiM_003, WiM_004, MPES_001, MaBiS_002
V.1.2	13.06.2019	MPES_002, MaBiS_004, MaBiS_005
V.1.3	05.07.2019	GPKE_009, GPKE_010, GPKE_011, WiM_005, MaBiS_003
V.1.4	11.07.2019	GPKE_015, GeLiGas_001, GPKE_GeLiGas_001, GPKE_GeLiGas_002, GPKE_GeLiGas_003, GPKE_GeLiGas_004 (ehemals GPKE_010), WiM_008, WiM_009, WiM_010
V.1.5	26.07.2019	GPKE_012, GPKE_013, GPKE_014
V.1.6	15.08.2019	NB-Wechsel_001, NB-Wechsel_004, NB-Wechsel_050  Die Umsetzungsfragen NB-Wechsel_001, NB-Wechsel_004 und NB-Wechsel_050 wurden redaktionell überarbeitet und im Rahmen der BDEW-Anwendungshilfe „Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation“ neu veröffentlicht.  Die BDEW-Anwendungshilfe „Umsetzungsfragenkatalog Netzbetreiberwechsel“ vom 7. Dezember 2016 wurde mit Veröffentlichung der Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2, sowie mit der Neuveröffentlichung der vorgenannten Umsetzungsfragen abgelöst.  Die Umsetzungsfragen NB-Wechsel_006, NB-Wechsel_016, NB-Wechsel_027, NB-Wechsel_028, NB-Wechsel_031 und NB-Wechsel_041 wurden ersatzlos gestrichen.
V.1.7	23.09.2019	GPKE_016, WiM_011, WiM_012, WiM_013
V.1.8	06.11.2019	GPKE_017, GPKE_018, WiM_014, WiM_015, WiM_016, WiM_017, WiM_025, MaBiS_006, MaBiS_007, MaBiS_008, MaBiS_009